

Dazu ist nach der Verfassung einzig und allein der Bundesrat zuständig und nicht die Bankenkommission. Diese Kommission, die aus ausgesprochenen Bankspezialisten besteht, ist auch personnel und sachlich nicht in der Lage, die Frage der Gewährleistung des Gegenrechtes abzuklären. Wie die Praxis gezeigt hat, ist es in vielen Fällen nicht einfach, festzustellen, ob die Gesetzgebung eines fremden Landes eine ausländische Bank zulässt, sondern ob auch tatsächlich die Bewilligung erteilt wird, und zwar nicht nur für eine, sondern unter Umständen für mehrere Banken. Stellen Sie sich nur vor, was passierte, wenn zum Beispiel ein ausländischer Staat nur einer schweizerischen Grossbank eine Bewilligung zur Betriebsaufnahme geben wollte.

Diese Abklärungen können praktisch nur durch das Politische Departement vorgenommen werden; entsprechende Verträge oder Uebereinkommen können nur durch den Bundesrat abgeschlossen werden. Soll nun nachher praktisch der Bankenkommission — die ja durch den Bundesrat gewählt wird — das Recht zustehen, diese Abkommen frei zu würdigen und unter Umständen den Bundesrat zu desavouieren? Das wäre praktisch möglich, wenn Sie der Fassung der Mehrheit zustimmen. Nun, dieser Fall ist vielleicht wenig wahrscheinlich; als Gesetzgeber müssen wir aber klare und eindeutige Gesetze schaffen. Ein Vetorecht einer Fachkommission gegen Bundesratsbeschlüsse ist aber weder sinnvoll noch verfassungsmässig. Uebrigens ist auch die Bankenkommission mit dem Bundesrat der Meinung, die Frage der Gewährleistung des Gegenrechtes sei durch den Bundesrat zu entscheiden.

Leider hat die Kommissionsmehrheit, wie schon das letzte Mal, der ständerätlichen Fassung zugestimmt. Das mag zum Teil daran liegen, dass die Fassung in der Aussage präziser war. Deshalb hat die Kommissionsminderheit nach der letzten Kommissionssitzung diese präzisere Fassung übernommen. Es ist also lediglich eine redaktionelle Aenderung; materiell beantragen wir Ihnen, am früheren Beschluss des Nationalrates festzuhalten. Sie schaffen damit, ähnlich wie beim Münzgesetz, eine rechtlich klare, saubere und auch wirklich zweckmässige Lösung.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Mehrheit	70 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	50 Stimmen

An den Ständerat — Au Conseil des Etats

10736. Finanzordnung des Bundes.

Weiterführung

Régime des finances fédérales. Prorogation

Botschaft und Beschlussentwurf vom 14. Dezember 1970
(BBI II, 1581)

Message et projet d'arrêté du 14 décembre 1970
(FF II, 1597)

Beschluss des Ständerates vom 26. Januar 1971
Décision du Conseil des Etats du 26 janvier 1971

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung — Rapports généraux

Tschopp, Berichterstatter: Nach der Verwerfung der Finanzvorlage in der Abstimmung vom 15. November 1970 hat der Bundesrat verhältnismässig rasch eine neue Vorlage ausgearbeitet. Diejenigen Punkte, die zur Ablehnung der ersten Vorlage geführt haben, wurden berücksichtigt.

Unsere Kommission behandelte am 8. und 9. Februar die Vorlage in Lausanne und beschloss mit 29 : 0 Stimmen Eintreten. 2 Mitglieder haben sich der Stimme enthalten.

Bei der Betrachtung der gegenwärtigen Finanzlage des Bundes und des Finanzplans für die kommenden Jahre kam der Bundesrat zum Schluss, dass die Nahziele der abgelehnten Vorlage nach wie vor anzustreben sind, und zwar sofort und nicht erst nach 1974. Die Hauptmerkmale der Aenderungen der neuen Vorlage sind: die zeitliche Befristung und die sachlichen Beschränkungen. Der Finanzbedarf für die Jahre 1971 und 1972 wird vom Bundesrat aus noch als gesichert betrachtet. Hingegen wird vom Jahre 1973 an mit Mehrausgaben — also ausserhalb der normalen Wachstumsrate — von rund 730 Millionen gerechnet, für die jetzt weder eine verfassungsmässige noch eine gesetzliche Grundlage besteht. Es geht vor allem um die Sachgebiete: achte Revision AHV, Wohnungsbau, Krankenversicherung, Hochschulförderung, Forschung, Verkehr und anderes mehr. In der neuen Vorlage sind wiederum die kurzfristigen Ziele enthalten, nämlich: die Beseitigung der kalten Progression durch Streckung des Tarifs, Erhöhung der Sozialabzüge. Die Zollaussfälle, die sich aus den EFTA-Verträgen und der Kennedy-Runde ergeben, werden durch die Aufhebung des 10-Prozent-Rabattes bei der Warenumsatzsteuer und durch die Belastung der baugewerblichen Leistungen ausgeglichen. Bei den mittelfristigen Zielen bleibt der Finanzausgleich zugunsten der schwachen und mittelstarken Kantone.

Nun zur Vorlage. Im Aufbau und in der Gliederung folgt der Entwurf der abgelehnten Vorlage von 1970. In loyaler Interpretation der Abstimmung vom November 1970 enthält er für die Warenumsatzsteuer und die direkte Bundessteuer eine Befristung bis Ende 1980, die der Ständerat bis 1982 verlängern möchte. Die Festsetzung der Höchstsätze und der Steuerfreigrenzen erfolgt in der seinerzeit vom Ständerat beschlossenen Fassung. Der Entwurf berücksichtigt auch gewisse Formu-

lierungen der Initiative für die Rechte von Volk und Ständen in Steuersachen, nämlich den Artikel 41ter, Absatz 5, Buchstabe d, «vom Anteil der Kantone am Rohertrag der direkten Bundessteuer von 30 Prozent ist wenigstens ein Sechstel für den Finanzausgleich unter den Kantonen zu verwenden», dann die periodische Ausmerzung der kalten Progression, und bei den Uebergangsbestimmungen soll das Bezugsminimum auf 20 Franken festgesetzt werden, statt Fr. 15.—, wie in der alten Vorlage.

Der Artikel 41ter enthält die befristete Kompetenz des Bundes zur Erhebung der Warenumsatzsteuer und der direkten Bundessteuer. Er bildet die Grundlage für die Ausführungsgesetzgebung auf diesen Gebieten. Wie bereits erwähnt, werden hier die Höchstsätze für Warenumsatzsteuer und Wehrsteuer, respektive direkte Bundessteuer festgesetzt, die auf dem Wege der Ausführungsgesetzgebung zwar unterschritten, aber höchstens um einen Zehntel erhöht werden könnten. Aus der alten Vorlage bleibt die Befugnis zur Erhebung von Sonderverbrauchssteuern auf Erdöl und Erdgas sowie auf Bier, wobei hier, beim Bier, auf zeitliche und sachliche Schranken verzichtet wird. Beim Bier soll die heutige Gesamtbelastung fixiert werden.

Eine für die Wirtschaft wichtige Aenderung besteht darin, dass die Warenumsatzsteuer neu auf den Umsatz von Waren ganz allgemein und nicht, wie bisher, lediglich aus dem Umsatz von Waren im Inland erhoben werden kann. Es wird somit die Möglichkeit geschaffen, im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung eine Exportabgabe auf Waren einzuführen.

Nun die Uebergangsbestimmungen in Artikel 8. Der Artikel 8 der Verfassung regelt grundsätzlich wie bisher und auch wie nach der abgelehnten Vorlage, was bis zum Inkrafttreten der Ausführungsgesetze gelten soll. Für die direkte Bundessteuer der natürlichen Personen soll rückwirkend ab 1. Januar 1971 ein neuer Tarif angewendet werden, der ein Bezugsminimum von Fr. 20.— und ein Belastungsmaximum von 9,5 Prozent vorsieht, sonst aber mit dem Tarif der nichtgenehmigten Vorlage übereinstimmt. Auf diesem Tarif — Sie sehen das auf der Fahne, Seiten 3 und 4 — wird wiederum ein Rabatt von 5 Prozent gewährt, der für die Wehrsteuer der Jahre 1971 und 1972 auf 25 Prozent für die ersten 100 Steuerfranken, bzw. auf 15 Prozent für die folgenden 400 Steuerfranken erhöht wird. Die Lösung mit diesem Staffelfrabbatt musste gesucht werden, weil die erhöhten Sozialabzüge erst ab Januar 1973 zur Anwendung gelangen, da die Kantone für die jetzt im Gang befindliche neue Veranlagung nicht Faktoren berücksichtigen können, die im Juni 1971 erst in Kraft treten sollen. Aus der alten Vorlage beibehalten wird die Möglichkeit, die auf 5 Prozent festgesetzte Reduktion bei der Wehrsteuer der natürlichen und juristischen Personen und bei der Steuer von Rückvergütungen und Rabatten durch einen nicht dem Referendum unterliegenden Bundesbeschluss auf 10 Prozent zu erhöhen oder auch ganz aufzuheben.

Die finanziellen Auswirkungen: Auf Seite 21 der deutschen Botschaft (Seite 23 der französischen Botschaft) wird die approximative Abrechnung über die Auswirkungen bei der Wehrsteuer und Warenumsatzsteuer dargestellt. Für das Jahr 1971 passiert nichts, d. h. das Jahr 1971 wird ein wehrsteuerschwaches Jahr sein. Für 1972 sind für den Bund 174 Millionen Mehreinnahmen zu erwarten, für 1973 277 Millionen und für 1974 rund 250 Millionen.

Unter das Kapitel «finanzielle Auswirkungen» gehört auch die Berechnung der möglichen Mehreinnahmen bei Ausnutzung der im Entwurf vorgesehenen Elastizität. Bei Aufhebung der Rabatte bei der Wehrsteuer für die natürlichen und juristischen Personen unter Erhöhung der Tarife von 100 auf 110 Prozent, bei Erhöhung der Steuersätze um 10 Prozent Warenumsatzsteuer sind für 1974, wenn der Rat das beschliessen würde, Mehreinnahmen von brutto 790 Millionen berechnet worden. Davon fallen rund 90 Millionen weg zugunsten der Kantone, so dass für den Bund netto 700 Millionen Mehreinnahmen bleiben würden. Diese Erhöhungen unterliegen selbstverständlich dem fakultativen Referendum.

Für alle diejenigen, die jetzt schon befürchten, der Bund erhalte zu wenig Mittel für die kommenden grossen Aufgaben und Ausgaben, können diese möglichen Mehreinnahmen doch irgendwie eine massive Beruhigung darstellen.

Die Differenzen zu den Beschlüssen des Ständerates: Unsere Kommission hat zwei Differenzen geschaffen. Bei der Beseitigung der kalten Progression bevorzugt die Kommission die Fassung des Bundesrates. Die zweite Differenz besteht beim Abzug für das Erwerbseinkommen der Ehefrau. Wir werden in der Detailberatung auf diese Dinge zurückkommen.

Sie sehen aus der Fahne, dass eine ganze Anzahl Minderheitsanträge gestellt werden. Nachdem wir in diesem Plenum in der Junisession des letzten Jahres die ganze Finanzvorlage und Finanzproblematik in aller Tiefe und Breite behandelt haben, sollte es jetzt möglich sein, diese Ordnung mit etwas weniger Zeitaufwand zustande zu bringen.

Namens der Kommission danke ich dem Bundesrat und der Steuerverwaltung für die prompte und konzise Ausarbeitung dieser Vorlage. Es geht jetzt darum, einer Einigungslösung zuzustimmen. Alle müssen etwas Haare lassen, aber keiner bekommt dadurch eine Glatze. Freunde und Gegner der verworfenen Vorlage waren sich darin einig, dass der Bund etwas mehr Mittel bekommen müsse. Wir haben eine brauchbare Lösung mit einer enormen Flexibilität.

Namens der Kommission beantrage ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

M. Galli, rapporteur: C'est le 15 novembre 1970 que le peuple suisse — les Etats, mais non l'ensemble de la population — a rejeté le projet de réforme du régime financier.

Le travail fourni par les Chambres en vue d'ancrer dans la constitution le principe d'un impôt fédéral direct et d'un impôt sur le chiffre d'affaires sans limites temporelles et matérielles a été refusé par le souverain. Il est dans nos bonnes traditions suisses d'en prendre acte et d'en tirer les conséquences. Il est d'usage de rechercher la vraie raison de la volonté exprimée par le peuple. On pourrait penser que la limitation dans le temps n'a pas joué un rôle prépondérant. Les deux impôts existent depuis de longues années et personne, nous le croyons, ne peut imaginer que la Confédération, dont les tâches et la responsabilité augmentent constamment, les abandonnera un jour en les remplaçant par d'autres impôts.

Le principe d'un impôt direct est admis; nous le croyons d'autant plus que les voix se multiplient pour affirmer que la Confédération devrait aussi avoir le droit d'harmoniser les impôts cantonaux et communaux, ce

qui lui donnerait des compétences bien plus vastes que la perception d'un impôt fédéral direct. Aussi a-t-on pu croire qu'un nouveau projet qui aurait maintenu le principe de la perception d'un impôt direct et d'un impôt indirect sur le chiffre d'affaires sans limitation du temps, tout en fixant dans la constitution des taux maxima, aurait permis de tenir compte des critiques et des doutes exprimés par les adversaires du projet des Chambres fédérales.

Cette interprétation n'a pas été retenue par le Conseil fédéral, qui a préféré tirer les conséquences les plus étendues de l'échec du projet soumis au peuple, ce qui est politiquement extrêmement honnête, en abandonnant les deux nouveaux principes pour revenir à une solution de prorogation du régime financier actuel. Le problème de fond reste ouvert et il faudra dégager une nouvelle solution qui puisse trouver le consentement populaire.

La solution que le Conseil fédéral nous propose vise donc à assurer au-delà de l'année 1974 les ressources désormais traditionnelles des recettes fédérales, soit la perception de l'impôt direct sur le revenu et la perception de l'impôt sur le chiffre d'affaires.

Le Conseil fédéral prévoyait une prorogation des droits fédéraux jusqu'à la fin de l'année 1980. Le Conseil des Etats, pour des raisons faciles à comprendre, a préféré une prolongation jusqu'à la fin de l'année 1982. Votre commission a adhéré à la solution du Conseil des Etats à une grande majorité. Il suffit de constater que l'année 1979 sera une année de renouvellement des Chambres, de sorte qu'une discussion sur l'adoption du futur régime financier devrait être soit antérieure à l'année 1978, ce qui conférerait à la solution actuelle un caractère transitoire qu'elle ne mérite pas, ou au contraire repoussée assez loin pour éviter ce que tout gouvernement ou tout parlement désire empêcher, c'est-à-dire qu'une discussion de questions fondamentales intervienne dans une période particulièrement difficile.

Le Conseil fédéral a adhéré à la solution d'une transition jusqu'à la fin de 1982. L'abandon de la suppression dans la constitution de la durée et du volume des impôts fait que l'on s'est borné en fait à éliminer les conséquences de la progression à froid, à augmenter les taux les plus élevés et à maintenir la compétence des Chambres pour une variation vers le haut d'un dixième au maximum des taux prévus dans la constitution.

Il s'agit, comme nous l'avons relevé lors de l'examen du projet précédent, d'introduire une certaine élasticité en vue de permettre une politique fiscale qui tienne compte des besoins élevés de la Confédération et d'une intervention indirecte anticyclique dans une période de surchauffe économique. C'est là une politique fiscale bien modeste d'ailleurs, dont on ne saurait attendre qu'elle résolve toute seule les problèmes de la conjoncture.

Il était naturel que l'on retrouve des propositions dont on avait déjà discuté au cours des mois précédents. Nous y reviendrons pour autant qu'elles fassent l'objet de propositions nouvelles devant ce Conseil. Bornons-nous à dire qu'elles ont été repoussées par des majorités variables, tout en soulignant que la décision du Conseil des Etats a trouvé le consentement de votre commission à l'exception de deux divergences dont il est nécessaire de parler plus particulièrement. La première est une divergence de fond; la deuxième de procédure. A l'article 41^{ter}, 5^e alinéa, le Conseil fédéral proposait l'introduction de la formule suivante: «Les effets de la

progression à froid sur l'impôt dû sur le revenu des personnes physiques doivent être compensés périodiquement.» Le Conseil des Etats a préféré la formule suivante: «Elle déterminera également la manière dont une progression à froid sera corrigée en matière d'impôt sur le revenu des personnes physiques.» Les deux formules présentent, comme nous venons de le dire, une divergence de fond. Il est clair que, dans les deux solutions, seule la loi pourra mettre un frein aux conséquences de la progression à froid. La fixation du prélèvement fiscal doit être au fond en relation avec ce qui reste au contribuable pour vivre. Ce qui lui reste réellement varie avec la valeur d'achat de la monnaie. Les sommes qui restent à la disposition du contribuable après le prélèvement fiscal progressif peuvent être considérées comme étant plus ou moins généreuses en valeur absolue, mais elles paraissent aujourd'hui avoir trop diminué en vertu de la progression des impôts, ce qui exige le prolongement de la courbe de la progression.

La proposition du Conseil fédéral prévoit une retouche périodique. Cela nous semble un peu en contradiction avec les déclarations politiques selon lesquelles il est possible aux pouvoirs publics de se rendre maîtres de la situation à un certain moment grâce à la convergence de différentes mesures visant à combattre une surchauffe ou une déflation.

Mais la progression fiscale n'est pas le seul élément qui puisse permettre d'obtenir un résultat en stricte connexion avec la conjoncture. Même en régime de stabilité économique, il se peut que les besoins de l'Etat soient ou deviennent tels qu'il convienne d'augmenter la charge fiscale. Nous croyons donc que la périodicité de l'ajustement des taux n'est pas automatique et n'est pas liée uniquement au coût de la vie, mais qu'elle est nécessaire pour un réexamen de la situation en vue de décider des retouches qui ne sauraient, je le répète, faire de l'impôt fédéral direct un impôt inversément indexé. Le Conseil des Etats a biffé le principe de la périodicité et admis uniquement le principe de la revision et le mode de correction de la progression à froid.

Les deux formules visent le même but en usant de moyens bien différents. Une proposition, faite au sein de votre commission, de jumeler les deux formules a été écartée. Elle n'aurait pas apporté plus de clarté dans le texte constitutionnel et aurait plutôt doublé les désavantages. A la fin de la discussion, la majorité de votre commission s'est ralliée au texte du Conseil fédéral en admettant donc la périodicité. Le texte du Conseil des Etats a ainsi été écarté, ce qui du reste ne saurait donner à la divergence un caractère insurmontable. La deuxième divergence constitue un hommage aux femmes; le principe de la cumulation des revenus des époux est maintenu, mais la part du revenu féminin exempt d'impôt est portée à 2000 francs, contre 1000 francs selon le projet du Conseil fédéral et du Conseil des Etats. Il n'est pas nécessaire de motiver cette modification par des chiffres, des statistiques. Elle s'explique d'elle-même. Il est encore opportun de souligner le passage de 9 à 9,5 pour cent du taux le plus élevé de l'impôt fédéral direct, par rapport au projet précédent. Ici également, il n'est pas nécessaire de motiver longuement la proposition du Conseil fédéral, qui a très clairement déclaré qu'il a cherché à établir autour du nouveau projet la plateforme la plus vaste possible. Deux propositions divergentes tendant l'une à abaisser ce taux à 8,5 pour cent, l'autre à l'élever jusqu'à 12 pour cent, ont été repoussées par votre commission. Nous y reviendrons pour

autant qu'elles fassent l'objet de propositions concrètes devant le Conseil.

En résumé donc, le projet constitue une demande de prorogation du régime financier actuel, avec les ajustements que nous connaissons du projet précédent et des modifications nouvelles. Il est la conséquence du vote populaire, ce dont le Parlement doit se souvenir. Une ouverture vers un avenir possible, qui exigerait le remplacement de l'impôt sur le chiffre d'affaires par un impôt sur la valeur ajoutée, a été repoussée par la commission comme étant prématurée. La commission a aussi reporté à une date ultérieure la discussion sur les différentes propositions relatives à l'harmonisation des impôts cantonaux et communaux, tâche dont la Confédération devait être chargée et rendue responsable. Le problème n'est pas nouveau. Les directeurs cantonaux des finances s'en occupent, le Conseil fédéral aussi. Le moment venu, des propositions seront soumises au Parlement; il ne faut toutefois pas oublier qu'elles devront être accompagnées, probablement, d'une nouvelle conception de la péréquation intercantonale voire intercommunale, ce qui ne se fera pas sans une discussion de fond sur la répartition des tâches entre la Confédération et les cantons, à commencer par les dépenses nécessaires aux universités. Et l'on aboutira en fin de compte à une discussion sur les institutions de notre pays; une telle discussion ne pourrait pas se dérouler aujourd'hui, dans le cadre éminemment modeste d'une prorogation du régime fiscal connu. Par 24 voix contre 2 et 5 abstentions, votre commission vous propose d'approuver l'entrée en matière et de voter le projet du Conseil fédéral avec les deux divergences dont nous venons de parler.

Allgemeine Beratung — Discussion générale

Wyss: Die sozialdemokratische Fraktion empfiehlt Ihnen Eintreten auf die vom Bundesrat unterbreitete «Weiterführung der Finanzordnung des Bundes», wie die Vorlage nun betitelt ist, während die am 15. November vergangenen Jahres verworfene Vorlage noch als Aenderung der Finanzordnung bezeichnet worden ist. Daraus geht schon der grundlegende Unterschied zwischen beiden Vorlagen hervor. Während der Bundesbeschluss vom 10. September 1969 noch den Versuch darstellte, eine neue dauernde Ordnung zu verwirklichen, sieht der heutige Bundesbeschluss nichts anderes vor als die Weiterführung der geltenden Ordnung, indem erstens die Höchstsätze der Warenumsatzsteuer und der Wehrsteuer (oder neu direkte Bundessteuer) wieder in der Verfassung festgelegt sind; zweitens die Dauer der Finanzordnung wiederum befristet ist, und zwar gemäss Beschluss des Ständerates bis 1982. Der Bundesrat hatte bekanntlich 1980 vorgeschlagen.

Sie werden wohl verstehen, wenn ich hier namens meiner Fraktion Ihnen sage, dass wir Sozialdemokraten mit eher gemischten Gefühlen auf diese neue Vorlage einzutreten gewillt sind. Mit Bedauern stellen wir fest, dass wir mit dem neuen Vorschlag des Bundesrates noch weiter vom Ziel einer eigentlichen Reform der Bundesfinanzen abrücken, als dies schon bei der Vorlage vom 15. November 1970 der Fall gewesen ist. Anders ausgedrückt: Aus einer Mini-Vorlage ist eine Mini-Mini-Vorlage geworden. Wir fahren mit unserer Bundesfinanzordnung weiterhin auf völlig ausgefahrenen Geleisen. Eine Reihe wichtiger Fragen bleibt wiederum ungelöst.

So behebt das neue Projekt nicht den Mangel, der in der unübersichtlichen Vielfalt in der Ausgestaltung der

direkten Steuern in der Schweiz gegeben ist. Ungleiche Belastungen, die durch keine sachlichen Gesichtspunkte zu rechtfertigen sind, zum Beispiel unterschiedliche kantonale Präferenzen für öffentliche Leistungen, bleiben bestehen. — Sodann wird das in seinen Wirkungen undurchschaubare Chaos von Finanzausgleichsmassnahmen nicht tangiert. Es besteht weiterhin keine Gewähr, dass Kantone, welche in überdurchschnittlichem Ausmass Mittel beziehen, ihr Steuersubstrat und die Chancen zur wirtschaftlichen Entwicklung planmässig im erwünschten Ausmass ausschöpfen. — Endlich können hohe Einkommen und Vermögen auch weiterhin nicht genügend besteuert werden. Der widersinnige Gesamtbelastungsverlauf bei der Einkommenssteuer bleibt: Relativ hohe Belastung mittlerer und kleiner Einkommen, starker und rascher Abstieg der Grenzsteuersätze und Abfall der Grenzsteuerbelastung auf hohen Einkommen, bei deren Erfassung der Staat schon versagt und die zu einem beachtlichen Teil auf Wertzusatz auf Vermögen bestehen, der nicht oder nur schwach von der Besteuerung erfasst wird.

Die neue Vorlage des Bundesrates lässt also so viele Wünsche bezüglich einer vernünftigen Gestaltung der Bundesfinanzen offen, dass wohl niemand erwarten kann, dass wir Sozialdemokraten uns mit Ueberzeugung hinter dieses Projekt stellen können. Anders geht es offenkundig den Gegnern der von der Mehrheit der Stände abgelehnten Finanzordnung, wie die Beratungen im Ständerat in der ausserordentlichen Januarsession und auch in unserer nationalrätlichen Kommission uns eindeutig beweisen. Ihrem Wunsche wird vollumfänglich entsprochen, indem eine der Zielsetzungen der ursprünglichen Vorlage fallengelassen wird, nämlich die Beseitigung der sachlichen und zeitlichen Beschränkungen der Warenumsatzsteuer und der direkten Bundessteuer in der Verfassung. So hatte Herr Bachmann im Ständerat allen Grund, seinen Gefühlen mit folgenden Worten offenherzig freien Lauf zu lassen: «Ich ergreife heute das Wort mit besonderer Freude und Genugtuung, denn mit der gleichen entschlossenen Ueberzeugung, mit der ich die Vorlage vom 15. November 1970 bekämpft habe, trete ich heute für diese neue Finanzkonzeption ein.» Es ist nur zu hoffen, dass Herr Bachmann und seine Kreise sich am kommenden 6. Juni ebenso frohgemut für die Weiterführung der Finanzordnung einsetzen werden.

Wenn wir trotz aller Vorbehalte bereit sind, den Spuren des Bundesrates zu folgen und auf seine Vorlage einzutreten, so bestimmen uns ausschliesslich fachbezogene und realpolitische Motive. Der Bundesrat hatte zwischen zwei Alternativen zu entscheiden. Er musste sich entweder für eine rasche Lösung entscheiden, das heisst für eine Regelung, die die jetzige, bis Ende 1974 geltende Finanzordnung schon ab diesem Jahr ablöst und die dem Bund auch schon vor Ablauf der heutigen Ordnung die so notwendigen Mehreinnahmen verschafft; oder aber er hätte sich dafür entschliessen können, dass gestützt auf den Entscheid vom 15. November vorerst nichts Neues vorgekehrt wird, die heutige Finanzordnung bis zu deren Ablauf Ende 1974 in Kraft bleibt, um dann für die Zeit ab 1975 eine neue und anders konzipierte Finanzvorlage vorzubereiten.

Der Bundesrat entschied sich für die erste Alternative, und zwar mit vollem Recht. In diesem Grundsatzentscheid hat er unsere Unterstützung. Die zweite Alternative, das heisst Zuwarten bis Ende 1974, konnte schon deshalb nicht in Frage kommen, weil die Zeit bis

dahin für den Bundesrat und die Verwaltung für grössere Reformen, für die Lösung grundsätzlicher Probleme, beispielsweise der Finanzausgleich oder die Steuerharmonisierung, nicht ausreichen würde. Schliesslich käme es dann so heraus, dass unter dem Zeitdruck keine echte Reform möglich wäre, dass die Politik der kleinen Schritte auf dem Gebiete der Bundesfinanzen ihre Fortsetzung finden würde. Nicht ausgeschlossen wäre sogar eine Verlängerung der geltenden Fassung noch um einige Jahre, wie das Herr Bundesrat Celio in der Kommission angedeutet hat. Ernstlich konnte somit nur eine rasche Lösung in Frage kommen. Damit war aber auch schon entschieden, dass von irgendwelcher Neukonzeption der Finanzordnung nicht die Rede sein kann. Die Marschroute war gegeben: Fallenlassen der umstrittenen mittelfristigen Ziele der gescheiterten Finanzvorlage vom 15. November und Uebernahme der praktisch unbestrittenen Nahziele. Es mussten alle Elemente aus der früheren Vorlage, die sachlich und politisch weiterhin praktikabel schienen, wiederum eingebaut werden.

Von den drei Zielsetzungen der alten Vorlage wurden die zwei, die unbestritten geblieben sind, der neuen Vorlage zugrunde gelegt, nämlich erstens die Beseitigung der kalten Progression bei der direkten Bundessteuer, die Verbesserung der Sozialabzüge und des Finanzausgleiches.

Wichtig ist vor allem die Ausmerzung der kalten Progression, die durch Lohnerhöhungen dauernd verschärft wird. Vor allem in einer Zeit der starken Teuerung, in der wir gegenwärtig leben, die zwangsläufig — wenn auch mit Verspätung — die Anhebung der Löhne und Gehälter an die gestiegenen Preise mit sich bringt, führt die kalte Progression zu einer einseitigen Verschiebung der Steuerlast auf die unteren und vor allem auf die mittleren Einkommen, und zwar zugunsten der hohen Einkommen, die ja durch die Limitierung der Progression auf einen Höchstsatz eindeutig begünstigt werden. Aus Gründen der Steuergerechtigkeit ist es also höchste Zeit, dass die kalte Progression aus der direkten Bundessteuer eliminiert wird. Dass dieser Grundsatz in der Verfassung verankert werden soll, ist besonders zu begrüssen. Darüber hinaus möchten wir aber auch auf die Möglichkeit der erhöhten Sozialabzüge verweisen, die eine höchst willkommene steuerliche Entlastung für Familien mit Kindern zur Folge hat.

In diesem Zusammenhang möchte ich nur der Hoffnung Ausdruck geben, dass der Rat dem Antrag unserer Kommission folgt und den Abzug vom Erwerbseinkommen der Ehefrau gemäss Artikel 8, Litera b, von 1000 Franken — wie der Bundesrat vorgeschlagen hat — auf 2000 Franken festsetzt.

Die zweite Zielsetzung der Vorlage, die auf die Beschaffung zusätzlicher Mittel für die Jahre 1972 und folgende ausgerichtet ist, unterstützt unsere Fraktion nachhaltig. Was die Notwendigkeit oder mindestens Wünschbarkeit zusätzlicher Einnahmen für den Bundesfiskus anbelangt, braucht es sicher nicht vieler Worte. Obwohl die gute Konjunkturlage der Eidgenossenschaft in den letzten Jahren einen reichen Einnahmesegen eingebracht hat, schloss das Budget des Bundes, das wir in der vergangenen Dezembersession verabschiedeten, in der Finanzrechnung mit einem Ausgabenüberschuss ab, was offenkundig allen konjunkturpolitischen Erfordernissen entgegensteht. Das Budget 1971 ist nicht antizyklisch, das heisst es wirkt den inflatorischen Tendenzen, wie sie sich immer deutlicher zeigen, nicht ent-

gegen. Auf die Dauer wird es aber der Eidgenossenschaft ebensowenig wie irgendeinem andern Gemeinwesen gut bekommen, sich die Ausgaben durch die Inflation finanzieren zu lassen. Der Bund braucht also mehr Geld. Er braucht dies um so dringender, als neue Ausgaben aus dem Ausbau der Sozialversicherung (8. AHV-Revision, Subventionsprobleme der Krankenkassen), dem Bildungsbereich und zur Abwehr der Folgen der Umweltverschmutzung bevorstehen, für die keine speziellen Einnahmebeschlüsse zu erwarten sind.

Gemessen an den Ausgaben, die mit Gewissheit dem Bund bis Ende der siebziger Jahre anfallen, dürften diese Mehreinnahmen nicht ausreichen, so dass der Bundesrat mit einer neuen Finanzvorlage kommen muss, bevor das Jahr 1980 — wie vom Bundesrat ursprünglich vorgeschlagen — oder das Jahr 1982 — wie der Ständerat beschlossen hat — ins Land gezogen ist.

Zu begrüssen ist im Zusammenhang mit der Beschaffung zusätzlicher Mittel für den Bund die Kompetenz für das Parlament, auf dem Wege der Gesetzgebung eine Erhöhung der Sätze für die Warenumsatzsteuer und die direkte Bundessteuer um maximal 10 Prozent vorzunehmen, eine Vorschrift, die in der am 15. November 1970 verworfenen Finanzvorlage nicht enthalten war. Mit dieser Manövriermasse von 10 Prozent erhält die Vorlage eine gewisse Flexibilität. Dadurch wird dem Bund die Möglichkeit verschafft, während der Dauer der neuen Ordnung sich zusätzliche Mittel von rund 760 Millionen Franken im Jahr zu beschaffen. Das ist eine sehr ansehnliche Manövriermasse, um in einem gewissen Grade konjunkturgerechte Finanzpolitik betreiben zu können.

In einem weiteren Punkt unterscheidet sich die neue Vorlage des Bundesrates von der am 15. November verworfenen. Bei der Wehrsteuer vom Einkommen natürlicher Personen beträgt das Bezugsminimum 20 Franken, früher 15 Franken, und der Höchstsatz beläuft sich auf 9,5 Prozent, früher 9 Prozent. Mit dieser neuen Skala der direkten Bundessteuer will der Bundesrat denjenigen Kreisen etwas entgegenkommen, die die verworfene Vorlage vom 15. November in erster Linie wegen ihrer mittelfristigen Zielsetzung unterstützt hatten, denen aber die Nahziele zu wenig weit gingen. Unsere Partei gehörte beispielsweise zu diesen Kreisen. Wenn nun das steuerfreie Minimum von 15 auf 20 Franken angehoben wird, so entspricht diese Aenderung ungefähr der Beseitigung der kalten Progression. Man bedenke, dass wir uns gegenwärtig in einer steil ansteigenden Teuerung befinden, in welcher erfahrungsgemäss die Löhne dem gestiegenen Index der Konsumentenpreise angepasst werden. Dadurch dürfte auch die Zahl von zirka 145 000 Steuerpflichtigen, die nach den Angaben der Steuerverwaltung von der Steuerpflicht befreit werden, nur eine vorübergehende Grösse sein; denn je mehr die Löhne steigen, um so rascher wachsen die so «Befreiten» wieder in die Steuerpflicht hinein. Im übrigen ist der Steuerausfall von 2 Millionen Franken als Folge dieser fünffränkigen Erhöhung des Bezugsminimums völlig belanglos für den Fiskus, wohl aber vom sozialen Standpunkt aus durchaus gerechtfertigt und überdies verwaltungstechnisch sehr erwünscht. Deswegen ist der Vorwurf, mit dieser Massnahme nehme die Zahl der Gratisbürger bedenklich zu, mit aller Schärfe zurückzuweisen.

Zutreffend hat Herr Bodenmann im Ständerat gesagt: «Die Besteuerung hat auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abzustellen. ‚Gratisbürger‘ sind nach

meiner Meinung die Steuerfraudenten und nicht die, die zu wenig verdienen, um Steuern zahlen zu können.»

Uebersehen wir bitte nicht, dass die so despektierlich als Gratisbürger bezeichneten Staatsbürger durch die Vorlage keine Erleichterung, sondern eine Mehrbelastung über die erhöhte Umsatzsteuer erfahren. Wie jede indirekte Steuer, ist die Warenumsatzsteuer faktisch degressiv, womit sie den Mann mit kleinem Einkommen prozentual mehr belastet als den Grossverdiener.

Nun noch einige Worte zur beantragten Erhöhung des Maximalsteuersatzes von 9 auf 9,5 Prozent. Im Ständerat ist dieser Antrag des Bundesrates durchgegangen, obwohl einige Herren Ständeräte die Berechtigung dieser Erhöhung bezweifelten und von Herrn Bundesrat Celio auf ihr Befragen hin auch keine andere Antwort erhielten als die, dass es sich hier vorab um eine politische Konzession handle. In unserer Kommission war die Frage des Maximalsatzes bei der direkten Bundessteuer schon umstrittener, standen sich doch nicht weniger als vier Anträge gegenüber. Während Herr Eisenring es bei einem Satze von 8,5 Prozent bewenden lassen wollte, schlugen die Herren Grütter einen Satz von 12 Prozent und Biel einen solchen von 14 Prozent vor. Wie Sie der Fahne entnehmen konnten, schloss sich die Mehrheit der Kommission dem Ständerat an, so dass Kollege Stich den unterlegenen Antrag des Kollegen Grütter aufgenommen und ihn als Minderheitsantrag eingereicht hatte. Ich darf Ihnen gleich sagen, dass sich die überwiegende Mehrheit unserer Fraktion hinter den Antrag des Kollegen Stich stellt.

Unsere Fraktion anerkennt durchaus das sachliche Bemühen des Bundesrates, für seine neue Vorlage eine möglichst breite Unterstützung zu bekommen. Auf die Frage im Ständerat, wie der Bundesrat zu diesen 9,5 Prozent gekommen sei, antwortete Herr Bundesrat Celio freimütig mit folgenden Worten — ich zitiere —: «Man hat mich schon in der Kommission gefragt, welche Begründung ich für diese 9,5 Prozent habe. Ich habe gesagt: Geben Sie mir eine, denn ich habe keine. Aber ich stehe dazu und bin überzeugt, dass sie völlig richtig ist... Ich sage Ihnen ganz einfach, wir haben gewisse Konzessionen in der einen oder in der andern Richtung gemacht, weil wir eine möglichst breite Unterstützung für diese Vorlage erreichen wollen. Klarer und aufrichtiger kann ich nicht sein, meine Herren.» Anschliessend sprach sich Herr Bundesrat Celio für die 9,5 Prozent aus.

Wenn Ihnen unsere Fraktion nun beantragt, den maximalen Steuersatz auf 12 Prozent festzusetzen, so lassen wir uns von unbestrittenen Grundsatz in der Steuertheorie leiten, dass jeder nach seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit dem Bund geben soll, was dem Bund gebührt, damit dieser seine grossen Gegenwarts- und noch grösseren Zukunftsaufgaben finanzieren kann. Auch wenn sich über die Angemessenheit und Tragbarkeit der Steuern in guten Treuen streiten lässt, wird niemand behaupten können, dass ein 12prozentiger Satz für die hohen Einkommen nicht zumutbar wäre. Dies mögen einige wenige Zahlen beweisen. Ein Einkommen von 120 000 Franken müsste demnach — wenn man 12 Prozent Maximalsatz nimmt — 8800 Franken direkte Bundessteuer bezahlen. Die maximale prozentuale Belastung würde bei einem Einkommen von 204 000 Franken mit einer Steuer von 36 480 Franken erreicht, also Belastungen, die unseres Erachtens tragbar sind.

Wir Sozialdemokraten sind fern davon, die Bezüger oberer und höchster Einkommen zu einer Art Freiwild

zu stempeln; wohl aber lehnen wir die These ab, dass jede namhaftere fiskalische Mehrbelastung der hohen Einkommen zwangsläufig zu einer Reduktion der Investitionen und demzufolge zu einer wirtschaftlichen Schwächung führen müsste, als ob die Mittel, die dem Staat zugeführt werden müssen, nicht im volkswirtschaftlichen Sinne ebenso produktivitätsfördernd sein könnten wie Investitionen der privaten Wirtschaft. Unseres Erachtens sind das Wirtschaftswachstum und die Erhaltung und Förderung unserer Prosperität, der Ausbau der Infrastruktur oder der Ausbau unseres gesamten Bildungswesens von der Volksschule bis zur Hochschule unabdingbare Voraussetzung. Wenn unser Staat die Mittel zur Finanzierung seiner grossen Zukunftsaufgaben nicht erhält, ist die Zukunft unserer Wirtschaft in Frage gestellt.

Dazu kommt, dass die hohen Einkommen in verschiedener Hinsicht privilegiert sind. Einmal sind sie — wie Herr Bundesrat Celio im Ständerat treffend ausgeführt hat — der kalten Progression nicht unterworfen. Wer ein Einkommen von 130 000 Franken im Jahr hat, spürt die kalte Progression nicht mehr, geht doch der Satz von dort ab linear durch. Zudem verspüren die hohen Einkommen, wie erwähnt, die Warenumsatzsteuer weniger, denn vom Gesamteinkommen wird je nach Höhe die Hälfte, ein Viertel oder sogar noch weniger für den Konsum ausgegeben. Demzufolge ist sicher zumutbar, wenn die Bezüger hoher Einkommen einige tausend Franken mehr dem Bund abliefern müssen. Sie sind auch dazu in der Lage, ohne dass das kantonale Steuersubstrat in unzulässiger Weise geschröpft würde. Ueberdies können die Kantone häufig — soweit es sich um hohe Einkommen und Vermögen handelt — das Steuersubstrat gar nicht angemessen ausschöpfen. Die Höchstsätze schützen deshalb nur diese Einkommen und Vermögen vor wesentlich höheren Belastungen.

Eine weitere Forderung, eine Bestimmung für die Harmonisierung der Besteuerung in die Vorlage hineinnehmen, ist von der Kommission abgelehnt und darnach als Minderheitsantrag eingereicht worden, über den nun unser Rat zu entscheiden hat. Darf ich daran erinnern, dass die Formulierung, die uns Kollege Biel bezüglich dieser Steuerharmonisierung vorschlägt, sich wortwörtlich mit meinem Antrag deckt, dem unser Rat bei der Beratung der Vorlage vom 15. November zugestimmt hat, der dann aber am Widerstand des Ständerates gescheitert ist und daher in der Differenzbereinigung fallen gelassen wurde. Dieser Vorstoss für eine Steuerharmonisierung war dennoch nicht vergeblich, stimmte doch unser Rat am Schluss der Debatte ohne Opposition einer Motion zu, die den Bundesrat beauftragt, den Räten eine Verfassungsbestimmung vorzulegen, die dem Bund die Befugnis zur Harmonisierung der Einkommens- und Vermögenssteuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden gibt.

Ein Teil unserer Fraktion wird dem Minderheitsantrag des Kollegen Biel zustimmen. Wenn ich als seinerzeitiger Antragsteller eines gleichlautenden Vorschlages den Antrag des Kollegen Biel nicht unterschrieben habe und mich in der Abstimmung darüber der Stimme enthalten werde, so aus dem einfachen Grund, weil ich dem Bundesrat vertraue, dass er baldmöglichst, der von den beiden Räten beschlossenen Motion entsprechend, einen diesbezüglichen Vorschlag unterbreiten wird, der dann sicher auch die Zustimmung der Kantone oder wenigstens der Finanzdirektorenkonferenz gefunden hat. Wie uns schon im Juni des letzten

Jahres mitgeteilt wurde, ist eine spezielle Kommission von Finanzdirektoren unter dem Präsidium von Regierungsrat Ritschard beauftragt, Vorschläge für die Steuerharmonisierung auszuarbeiten. Die Aufnahme einer solchen Bestimmung — der Steuerharmonisierung — in dieser Vorlage würde bestimmt im Ständerat niemals Zustimmung finden und würde daher lediglich dazu führen, dass das Differenzbereinigungsverfahren kompliziert und verlängert würde, mit dem Risiko, dass die Vorlage nicht rechtzeitig verabschiedet und demzufolge die Abstimmung am kommenden 6. Juni nicht stattfinden könnte. Sollte aber wider Erwarten sogar eine solche Bestimmung in die jetzige Vorlage aufgenommen werden, wäre die Gefahr gross, dass auch sie am Widerstand der Kantone scheitern würde, und dann wäre es für einige Zeit um die Steuerharmonisierung in unserem Lande geschehen.

Ebenso völlig unabgeklärt ist die vom Kollegen Biel in Form eines Minderheitsantrages vorgeschlagene getrennte Steuerveranlagung berufstätiger Frauen. Zugegeben, die Kumulierung der Einkommen beider Ehegatten führt zu gewissen Ungerechtigkeiten. Viel grösser ist jedoch die Ungerechtigkeit, welche durch die getrennte Veranlagung geschaffen wird. Viele Frauen sind wegen der Kinder nicht in der Lage, einem Erwerb nachzugehen. Ihre Familien würden bei getrennter Besteuerung gegenüber Doppelverdienern steuerlich schwer benachteiligt. Herr Bundesrat Celio hat uns in der Kommission Beispiele genannt, zu welchen grotesken Resultaten eine solche getrennte Besteuerung des Erwerbseinkommens von Mann und Frau führen muss. Es kommt nicht von ungefähr, dass noch kein einziger Kanton diese schwierige Frage gelöst hat, und daher ginge es auch nicht an, sozusagen aus dem Handgelenk eine Bestimmung in diese Finanzordnung des Bundes aufzunehmen. Von den damit verbundenen Steuerfällen will ich gar nicht weiter reden. Im Sinne eines Entgegenkommens gegenüber der erwerbstätigen Frau schlägt Ihnen, wie bereits erwähnt, die Kommission vor, den Abzug vom Einkommen verheirateter berufstätiger Frauen bei der direkten Bundessteuer von 1000 auf 2000 Franken zu erhöhen. Unsere Wirtschaft ist mehr und mehr auf die Mitarbeit der Ehefrau angewiesen. Um diese Entwicklung zu fördern und um darüber hinaus auch den zusätzlichen Kosten, die im Haushalt durch die Erwerbstätigkeit der verheirateten Frauen entstehen, Rechnung zu tragen, ist der Antrag der Kommission auf 2000 Franken in jeder Beziehung gerechtfertigt. Unsere Fraktion wird geschlossen für diesen Antrag der Kommission stimmen.

In diesem Zusammenhang noch ein Wort zur Geltungsdauer der Uebergangsordnung. In der Kommission ist ein Antrag des Kollegen Grütter, die Befugnis zur Erhebung der Warenumsatzsteuer und der direkten Bundessteuer auf 8 Jahre, d. h. bis Ende 1978, zu befristen, abgelehnt worden. In unserer Fraktion ist die Meinung vertreten worden, schon der Antrag des Bundesrates auf 1980 sei zu lang; dies gelte aber erst recht für den Beschluss des Ständerates, die Gültigkeit des vorgeschlagenen Artikels 41ter bis Ende 1982 hinauszuschieben, und zwar vor allem mit der Begründung, die Vorbereitung einer neuen Vorlage würde sonst mit den Erneuerungswahlen für den Nationalrat zusammenfallen. Wenn dieses Argument mit den Nationalratswahlen schon eine Rolle spielen soll, dann hätte man ja ebenso gut bis Ende 1978 terminieren können. Je kürzer nämlich die Frist, um so grösser ist der Druck auf

Bundesrat und Verwaltung, die Inangriffnahme einer wirklichen Bundesfinanzreform nicht mehr weiter hinauszuzögern. Sollte indessen unser Rat dem Beschluss des Ständerates folgen, so möchte ich nur hoffen, dass der Bundesrat dies nicht als Verpflichtung auffasst, diese Frist bis Ende 1982 voll auszuschöpfen.

Zum Schluss noch eine Bemerkung, die ich aber nicht als Präsident der sozialdemokratischen Fraktion mache, sondern als Mitglied des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt. Diese Bemerkung bezieht sich auf den Artikel 10 der Vorlage, in welchem die bisherige Provision der Kantone am Reinertrag der Verrechnungssteuer von 6 Prozent auf 12 Prozent erhöht wird, wobei diese grössere Beteiligung der Kantone auch dem Finanzausgleich unter den Kantonen dienen soll. Ich möchte Ihnen nicht verhehlen, dass uns die Methoden des Finanzausgleichs mit den diversen Schlüssen nicht befriedigen. Sie werden laufend überprüft und angepasst, weil die Ergebnisse nie wirklich befriedigen. Wir können uns jedoch mit der Erhöhung des Finanzausgleichsanteils von 6 auf 12 Prozent einverstanden erklären, verbinden damit freilich die Erwartung, dass diese zusätzlichen 6 Prozent wirklich den Finanzschwachen zugute kommen und diesen damit eine substantielle Hilfe gebracht wird. Demgegenüber sollten sich die finanzstarken Kantone mit der Wahrung des bisherigen Anteils begnügen. Mehr will ich zu diesem Problem nicht sagen, weil ja die Finanzausgleichsschlüssel nicht im Parlament zur Diskussion stehen.

Wie ich eingangs erwähnt habe, empfiehlt Ihnen die sozialdemokratische Fraktion Eintreten auf die Vorlage.

Schalcher: Die Vorlage enthält, wie vor und in der Volksabstimmung gefordert, eine zeitliche und sachliche Beschränkung und nimmt damit Rücksicht auf die Tatsache, dass so viele Dinge im Fluss sind (Steuerharmonisierung, darauf beruhend interkantonaler Finanzausgleich, EWG), dass es unzweckmässig wäre, etwas als dauernden Verfassungstext verankern zu wollen, das in Bälde wieder angepasst werden müsste. Es soll damit aber auch erreicht werden, dass die Verwaltung angehalten ist, diese Anpassung vorzunehmen. Soweit geht die Sache in Ordnung und entspricht dem bei der Volksabstimmung zum Ausdruck gekommenen Willen.

Nun ist aber da noch etwas recht Sonderbares passiert, und das ist weniger in Ordnung. Plötzlich ist die ohnehin merkwürdige Verankerung der Sonderrechte der Brauer, die Beschränkung ihrer Biersteuer auf den Stand von 1970, von den durch die Ausführungsgesetzgebung abänderbaren Uebergangsbestimmungen — Artikel 8 der letzten Vorlage — in den dauernden, unbefristeten Verfassungstextteil von Artikel 41ter hinübergekommen. Dabei hat das in der Volksabstimmung niemand verlangt. Offenbar haben die Brauer den negativen Ausgang der Volksabstimmung dazu benützt, für sich diese dauernde Verankerung ihrer Sonderrechte herauszuholen. Tatsächlich hat Herr Bundesrat Celio in der Kommission zugegeben, dass die Brauer nach der Volksabstimmung bei ihm vorstellig geworden seien und dass er ihnen gesagt habe: Wenn die ändern eine Beschränkung hätten, müssten sie auch eine haben. Es ist aber ein grosser Unterschied: Warenumsatzsteuer und Wehrsteuer werden beschränkt bis 1980 oder 1982. Diese Beschränkung der Biersteuer aber wäre zeitlich unbegrenzt. Die Biersteuer wäre auf Zeit und Ewigkeit auf den Stand von 1970 beschränkt. Das können wir nie hinnehmen. Die demo-

kratische und evangelische Fraktion wird der Vorlage nur zustimmen, wenn in irgendeiner Form mindestens eine Beschränkung dieser Sonderrechte der Brauer erfolgt. Es wäre aber, wie ich betonen möchte, schade, wenn nur dieser ohnehin nicht zu verstehenden Sonderrechte der Brauer wegen der Vorlage eine neue Opposition erwachsen müsste. Wir möchten sie doch endlich unter Dach bringen. Ich möchte daher warnen, nur dieser Sonderrechte der Brauer wegen eine neue Opposition zu schaffen, die der Vorlage sonst aus Ueberzeugung zustimmen würde, und möchte Sie jetzt schon bitten, zur Vermeidung dieser Folge den bezüglichen Mindehrheitsanträgen in der Detailberatung zuzustimmen.

Biel Walter: Die Finanzordnung ist unseres Erachtens eines der wesentlichsten Gestaltungsmittel des Bundesstaates. Dennoch leisten wir uns den Luxus, auf dieses Gestaltungsmittel zu verzichten und die Lösung wichtiger Probleme unserer Zukunft vor uns herzuschieben, während wir gegenwärtig in Brüssel verhandeln und Europa mitgestalten möchten. Dafür sind aber nicht die Stimmbürger verantwortlich, sondern gewisse Politiker, denen das Schlagwort des Föderalismus zur Tarnung anderer Interessen dient.

Die alte Vorlage hatte drei Hauptziele. Das erste Ziel war ein minimaler Schritt in Richtung einer Finanzreform durch die Aufhebung des bisherigen Provisoriums, also durch den Verzicht auf die Befristung und auf Maximalsätze in der Verfassung. Das zweite Ziel war, durch Erhöhung der Warenumsatzsteuersätze dem Bund Mehreinnahmen zu verschaffen. Das dritte Ziel war die Ausmerzung der kalten Progression bei der direkten Bundessteuer.

Der Landesring hat sich voll für jene Vorlage eingesetzt, obschon er wesentlich weitergehende Vorstellungen von einer Finanzordnung hatte, weil er diese Vorlage als einen minimalen Schritt für eine Reform betrachtete, weil er sie als fairen Kompromiss auffasste. Herr Bundesrat Celio hat uns vor der Abstimmung erklärt: «Ja, wenn Sie diese Vorlage ablehnen, dann müssen Sie warten auf die Ausmerzung der kalten Progression.» Um so erstaunter waren wir, am Abend des Abstimmungssonntags zu vernehmen, dass die neue Vorlage schon auf dem Tisch liege. Diese ungewohnte bundesrätliche Eile ist wirklich höchst erstaunlich.

Leider hat sich das Parlament von dieser Eile überrollen lassen. Es geht nämlich dem Bundesrat gar nicht um die Ausmerzung der kalten Progression; es geht ihm schlicht und einfach um die Mehreinnahmen bei der Warenumsatzsteuer. Die neue Vorlage, die uns hier präsentiert worden ist, bedeutet einen Verzicht auf jede Reform. Das einzig Neue daran ist die Umbenennung der früheren Wehrsteuer in direkte Bundessteuer. Im übrigen ist es eine Rückkehr zum alten Immobilismus.

Unseres Erachtens ist das Abstimmungsergebnis recht einseitig interpretiert worden. Offenbar nimmt der Bundesrat heute an, dass all jene, die ihn vor dem 15. November unterstützten, auch jetzt noch bei der Stange bleiben. Ich möchte hier doch ein Fragezeichen setzen.

Meines Erachtens haben wir Zeit. Die Eile ist überflüssig. Die finanzielle Lage des Bundes ist ausgezeichnet. Das hat auch Herr Bundesrat Celio im Ständerat zugegeben. Er hat insbesondere gesagt: Für 1971 und 1972 habe er keine Sorgen. Wenn wir jetzt noch sehen, wie munter die Fiskaleinnahmen im letzten Jahr gesprudelt sind — praktisch 6 Prozent mehr als budgetiert —,

dann kann man wirklich sagen: Es ist noch nicht so schlimm.

Der Verzicht auf die Befristung und auf Maximalsätze wird in der Vorlage etwas gemildert durch eine gewisse Flexibilität. Wir halten diese Flexibilität für ungenügend, da höchstens 300 Millionen der möglichen Mehreinnahmen auf die direkte Bundessteuer entfallen und davon erst noch etwa 90 Millionen an die Kantone weitergehen.

Auch die Erhöhung des Maximalsatzes auf 9,5 Prozent halten wir für ungenügend. Deshalb empfehle ich Ihnen, in der Detailberatung den Antrag des Herrn Stich zu unterstützen.

Man hat uns immer gesagt, die Erhöhung des Maximalsatzes bei der direkten Bundessteuer sei ein Einbruch in den kantonalen Fiskalbereich. De facto stimmt das nicht, denn die Kantone sind gar nicht mehr in der Lage, ihre Steuern beliebig zu erhöhen. Gerade die grossen Einkommensbezüger können (und tun es auch sehr leicht) in andere, angenehmere Kantone ausweichen. Nur der Bund kann hohe Einkommen nach dem Prinzip der Leistungsfähigkeit richtig besteuern, insbesondere solange wir keine Harmonisierung der Steuern kennen.

Sehr viel war auch vom Finanzausgleich die Rede. Mir kommt das langsam vor wie eine Ausrede. Ich stimme Herrn Bundesrat Celio zu, wenn er sagt: «Die direkte Bundessteuer ist immer noch der beste Finanzausgleich.» Wir brauchen nämlich eine direkte Bundessteuer auch dann, wenn wir zur Mehrwertsteuer übergehen müssen, nämlich zur Erreichung der sogenannten nichtfiskalischen Ziele. Dazu gehört der Finanzausgleich, die Erzielung der steuerlichen Gerechtigkeit, die Wettbewerbsneutralität, die Konjunktur- und Wachstumspolitik.

Es ist aber sehr wohl möglich, dass wir dann eine andere Aufschlüsselung des Ertrages haben werden. Es ist sogar denkbar, dass der Ertrag dieser direkten Bundessteuer künftig einmal vollumfänglich den Kantonen zur Verfügung steht.

Positiv an der neuen Vorlage ist einzig die Ausmerzung der kalten Progression. Meines Erachtens wiegen aber die negativen Regelungen stärker. Erneut kehren wir zurück zum verfassungsmässigen Schutz der hohen Einkommen vor einer gerechteren Besteuerung. Es ist doch interessant, dass ausgerechnet jene Kreise, die durchaus in der Lage sind, einen Referendumskampf durchzustehen, auf den verfassungsmässigen Schutz des obligatorischen Referendums angewiesen sein sollen. Wenn ich an die Auseinandersetzungen im Parlament über die Höhe des Maximalsatzes denke oder an die Auseinandersetzungen über die AHV-Beiträge usw., dann muss ich sagen: diese Kreise sind doch eigentlich recht gut vertreten im Parlament. Die Gefahr ist also nicht gross, dass sie hier zu kurz kommen. Ich glaube nicht daran, dass der Höchststeuersatz massgebend sei für die Ausgestaltung der Progression. Es ist sogar sehr leicht möglich, dass wir bei einer künftigen Steuerrevision, je nach politischer Lage, dann bei den untern Einkommensbezügern etwas mehr nehmen, und oben lassen wir es praktisch, wie es ist.

Ebenso stossend ist das groteske Unikum der Biersteuer. Es ist doch wohl einzig auf der Welt, dass ein gut organisiertes Kartell (nämlich der Bierbrauerverein) die Höhe der Besteuerung seines Produktes selbst bestimmt. Er ist nämlich in der Lage, den Bierpreis autonom festzusetzen, und er ist auch in der Lage, diesen Bierpreis in der Praxis durchzusetzen. Damit kann er natür-

lich indirekt die Besteuerung seines Produktes mitbestimmen. Wenn ein solches Fossil in unserer Verfassung bleibt, dann stellen wir uns als Gesetzgeber ein schlechtes Zeugnis aus. Ich beantrage Ihnen deshalb, den entsprechenden Minderheitsantrag in der Detailberatung zu unterstützen.

Dafür schieben wir dringende Reformen vor uns her; wir sprechen immer vom Überprüfen, vom Neudurchdenken, aber wenn es an die Realisierung geht, dann hapert es.

In erster Linie visiere ich hier das Problem der Harmonisierung der Steuern an. Unser Steuerwesen widerspricht dem Gebot der steuerlichen Gerechtigkeit und der Wirtschaftlichkeit. Aber eben, sobald man einen Schritt tun sollte, ist plötzlich die Zeit nicht mehr reif dazu. Sie werden Gelegenheit haben, bei der Detailberatung zu einem entsprechenden Minderheitsantrag Stellung zu nehmen.

Ungelöst ist auch der Finanzausgleich im weitesten Sinne. Wir wissen aber auf der andern Seite, dass es ohne Harmonisierung der Steuern keinen Ausbau des Finanzausgleiches gibt. Und ohne Beschränkung der kantonalen Kompetenzen wiederum ist eine Steuerharmonisierung unmöglich. Die steuerliche Gerechtigkeit ist nicht nur nicht verwirklicht zwischen den Kantonen, sondern auch innerhalb der Kantone. Wir haben nämlich zwei Klassen von Steuerpflichtigen. Der Altmeister der Finanzwissenschaft, Fritz Neumark, nennt die eine Klasse jene mit dem gläsernen Portemonnaie. Das sind die Lohnbezüger, die den Lohnausweis abgeben müssen. Die andere Klasse besteht aus den Selbständigerwerbenden.

Unsere Steuerämter sind in der ganzen Schweiz überlastet. Sie haben keine Zeit, um die Selbständigen richtig zu veranlagen. Die Lohnbezüger dagegen, die relativ früh ihre Steuererklärung einreichen müssen, werden ziemlich genau unter die Lupe genommen. Für die andern reicht dann die Zeit nicht mehr, weil man schon wieder nahe an der nächsten Einschätzungsperiode ist. Im Schnellverfahren werden dann viele Steuererklärungen durchgesehen; die Einschätzung ist dann wirklich nur noch eine Schätzung. Es ist ja wirklich toll, was hier heute teilweise alles unter Unkosten abgebucht werden kann. Ich hatte Einblick in einige Dossiers bei Steuerberatern, und da wundert man sich wirklich. So ist es beispielsweise möglich, dass ein Geschäftsmann noch einen Mercedes für seine Frau und einen weiteren für die Tochter als Unkosten abbuchen kann. Begründung: Die beiden würden gelegentlich eine Kommission für das Geschäft ausführen. Das sind alles Tatsachen. Solange wir keine Steuerharmonisierung haben, keine Vereinheitlichung und keine Vereinfachung der Verfahren und der Formulare, fehlt den Steuerämtern die nötige Zeit, um auch einmal auf diesem Gebiet etwas gründlicher zu arbeiten.

Schliesslich diskutieren wir seit Jahren die steuerliche Diskriminierung der berufstätigen Ehefrau. Wir werden auch hier Gelegenheit haben, uns im Detail darüber zu unterhalten.

Diese wenigen Beispiele illustrieren, welche Probleme gelöst werden sollten und welchen Problemen wir immer noch ausweichen.

Die Landesringfraktion betrachtet die neue Finanzvorlage als ungenügend. Nur wegen der gerechtfertigten Ausmerzungen der kalten Progression hat sie auf einen Nichteintretens- bzw. auf einen Rückweisungsantrag verzichtet. Sie wird ihre endgültige Stellungnahme von den parlamentarischen Beratungen abhängig machen.

Vollenweider: Die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei wird für Eintreten auf die Vorlage über die Weiterführung der Finanzordnung des Bundes stimmen. Diese Zustimmung erfolgt allerdings ohne grosse Begeisterung, da es sich bei dieser Vorlage ja nur um die Weiterführung der bisherigen Finanzordnung handelt, die folglich keinen echten Fortschritt in der Steuer-gesetzgebung des Bundes bringt. Wenn wir trotzdem auf die Vorlage eintreten, so geschieht das vor allem aus der staatspolitischen Verantwortung heraus. Wir wollen vermeiden, dass der Bund vom Jahre 1973 an in eine Defizitwirtschaft hinein gerät, was angesichts der im Finanzplan anvisierten Mehrausgaben, die hauptsächlich durch die bevorstehende AHV-Revision bedingt sind, zweifellos der Fall wäre. Wir wollen mit unserer Zustimmung aber auch verhindern, dass die Mehrheit unseres Volkes, welche der letzten Vorlage zugestimmt hat, durch den ablehnenden Entscheid der Stände mit der Beibehaltung der kalten Progression bestraft wird. Es genügt meines Erachtens schon, dass die Sozialabzüge, durch Verwerfung der letzten Vorlage bedingt, in der nächsten Wehrsteuerperiode den Steuerzahlern nicht mehr gewährt werden können und durch einen den kantonalen Steuergesetzen fremden Staffelfrabbatt ersetzt werden müssen. Unsere Zustimmung zum Eintreten auf die Vorlage geschieht auch nur in der Meinung, dass die Vorlage nicht durch weitergehende und politisch unrealistische Anträge zusätzlich belastet und damit gefährdet wird.

Obwohl die Versuchung gross zu sein scheint, im Vorfeld der eidgenössischen Parlamentswahlen mit zusätzlichen Anträgen in Wahlpolitik zu machen, sollten unseres Erachtens nebst den Anträgen der Kommissionsmehrheit keine weiteren Differenzen zum Ständerat geschaffen werden. Es liegt nun wirklich im Interesse der Steuerzahler, aber auch des Bundes, dass wenigstens diese Ersatzvorlage in dieser Session von beiden Räten beschlossen wird und innert der letztmöglichen Frist dem Volk unterbreitet werden kann. Als Gesetzgeber sind wir auch verpflichtet, an die mit dem Vollzug beauftragten und in Zeiten des Personal mangels bereits überlasteten kantonalen Steuerämter zu denken, denen durch die Verwerfung der letzten Vorlage schon grosse zusätzliche Schwierigkeiten erwachsen sind. Aus all diesen schwerwiegenden Gründen wird unsere Fraktion den Mehrheitsanträgen der Kommission zustimmen und die Minderheitsanträge ablehnen. Einzig bei der Biersteuer sind die Meinungen noch geteilt.

Besonders abzulehnen ist der Minderheitsantrag der Herren Biel und Klotter, der die Streichung von Artikel 10 verlangt, womit die bisherige Provision der Kantone von 6 Prozent nicht auf den vorgesehenen Anteil von 12 Prozent des Reinertrages der Verrechnungssteuer erhöht werden könnte. Das würde von denjenigen finanzschwachen Ständen, welche die letzte Vorlage verworfen haben, bestimmt als Straffaktion empfunden und käme auch einer Missachtung des Ständemehrs gleich. Damit wäre im Blick auf das Ganze der Sache wohl kaum gedient. Andererseits haben diese Stände mit ihrer Verwerfung der Vorlage bei den finanzstarken annehmenden Kantonen die Voraussetzungen für ihren heiss ersehnten Finanzausgleich natürlich nicht besonders verbessert. Nach meiner persönlichen Meinung sollte man dem Partner, von dem man etwas wünscht, nicht zuerst eine Ohrfeige geben. Auf alle Fälle haben wir seinerzeit im Kanton Zürich als Vertreter der finanzschwachen Gemeinden im Kampf um einen gerechten Finanzausgleich etwas andere Methoden angewendet und sind damit offensichtlich

lich auch rascher zum Ziel gekommen. Vor allem haben wir damals so rasch als möglich die vom Kanton gewünschten Vorleistungen erbracht, indem wir, wenn auch gegen grosse Widerstände in den Gemeindeversammlungen, die Grundstückgewinnsteuer, die Handänderungssteuer und die Liegenschaftssteuer einführt und damit die gleichen Möglichkeiten der Besteuerung ausschöpften, wie sie in den finanzstarken Gemeinden bereits angewendet wurden. Damit war denn auch im Kanton Zürich das Eis für die Einführung eines wirksamen Finanzausgleichs gebrochen. Ich glaube deshalb, dass, wenn die finanzschwachen Kantone die Kraft aufbringen würden, eine solche Vorleistung freiwillig zu erbringen, ohne den mit einem Finanzausgleichsgesetz erst noch zu schaffenden Druck des Bundes in Form von Bedingungen abzuwarten, indem sie ihre kantonalen Steuergesetze auf den gleichen Stand brächten wie die finanzstarken Kantone, die Voraussetzungen für einen baldigen gerechten Finanzausgleich in der Eidgenossenschaft geschaffen werden. Damit würden zugleich die Diskussionen über die Aufgabenverteilung zwischen dem Bund und den Kantonen, die Modernisierung und die Rationalisierung des Steuersystems in Zukunft ganz wesentlich vereinfacht. Das als meine persönliche Bemerkung.

Abschliessend beantrage ich Ihnen im Namen unserer Fraktion, auf die Vorlage einzutreten.

M. Jaccottet: Même si je n'ai jusqu'à présent retrouvé qu'une partie de ma voix, vous comprendrez sans peine que je me sente à l'aise pour intervenir dans ce débat. Je peux à présent approuver sans réserves importantes les nouvelles propositions qui sont faites par le Conseil fédéral. En revanche, lors des discussions de l'an dernier, je m'étais appliqué à faire valoir les arguments de l'opposition. J'avais alors, au nom du groupe libéral, insisté à plusieurs reprises, mais malheureusement en vain, sur les raisons très sérieuses qui démontraient la nécessité de maintenir dans la Constitution les limites temporelles et matérielles des impôts fédéraux. On me permettra donc de souligner sans fausse modestie mais avec satisfaction que le résultat de la votation populaire du 15 novembre nous a donné raison et, contrairement à ceux qui croient pouvoir aujourd'hui critiquer la manière d'agir du Conseil fédéral, je tiens, pour ma part, à le féliciter d'avoir réagi avec rapidité et en se fondant sur une appréciation correcte de la votation.

Certes, le projet de 1969 a soulevé des oppositions diverses. Cependant, outre que les objections principales ont été clairement exprimées pendant la campagne, le fait que ce projet a échoué devant la majorité des cantons montre bien que le grief essentiel qu'on lui a fait était de porter gravement atteinte au fédéralisme et à la souveraineté des cantons. Dès lors, le Conseil fédéral a bien fait de tenir compte démocratiquement et on peut le dire, sportivement, de cette situation en renonçant à supprimer les limitations constitutionnelles des impôts de la Confédération. Relevons aussi avec satisfaction que ce nouveau projet a repris quelques-unes des propositions de l'initiative pour les droits du peuple et des cantons, notamment en inscrivant dans la Constitution le principe de la correction périodique des effets de la progression à froid.

En justifiant le maintien d'une durée déterminée pour les contributions fédérales par la nécessité d'être, à plus ou moins brève échéance, à même d'opérer les adaptations qui découleront sans doute obligatoirement de notre rapprochement avec le Marché commun, le Con-

seil fédéral s'est également rallié en fin de compte à l'un des arguments que nous avons mis en évidence il y a quelques mois.

Je voudrais encore souligner que l'évolution récente confirme nettement qu'il n'est pas possible d'aménager les finances fédérales sans tenir compte des finances des cantons. Ces dernières finances continuent malheureusement à se détériorer dangereusement. De 1964 à 1968, les comptes financiers de la Confédération ont bouclé avec un excédent total de recettes de 458 millions pour cinq ans alors que, pendant la même période, les cantons accumulaient un déficit global de 1537 millions et les communes 1240 millions.

Si l'on ne peut pas déjà se fonder sur les comptes de 1970, on sait néanmoins que, pour cette année-là, le déficit global des budgets cantonaux a été de 700 millions de francs environ, ce qui représente un saut impressionnant depuis l'année 1968, où le passif global budgété dans l'ensemble des cantons était encore de 235 millions.

Pour 1971, le déficit de la Confédération a pu être maintenu à 92 millions, ce qui est regrettable mais pas encore inquiétant. En revanche, pour cette même année, le total des déficits annoncé par les communes atteint 450 millions et le déficit global des cantons a encore augmenté. Il est évalué à 810 millions. Ce record déficitaire des cantons représente plus de six fois le résultat des comptes financiers de l'année 1969. Il a augmenté de plus de 100 millions par rapport aux excédents des dépenses budgétées par les cantons en 1970.

Tout cela nous renforce dans l'idée qu'il est indispensable que le fisc fédéral n'empiète en aucune manière sur la matière fiscale qui doit permettre aux cantons d'obtenir les ressources qui leur sont toujours plus nécessaires.

En conclusion, nous considérons que le nouveau régime financier qui nous est maintenant proposé est un compromis. C'est toutefois un compromis équilibré, et bien que l'on puisse éventuellement discuter encore certains de ces éléments, par exemple le fait que l'on a porté jusqu'à 9,5 pour cent le taux maximum de l'impôt sur le revenu des personnes physiques, nous estimons que ce compromis est acceptable dans son ensemble et qu'il doit être adopté maintenant avec la durée du délai fixé par le Conseil des Etats et l'augmentation proposée par notre commission pour la déduction concernant le revenu du travail de la femme mariée.

Il serait en effet fâcheux que des divergences nouvelles quant à la solution approuvée par le Conseil des Etats empêchent que les dispositions favorables aux contribuables puissent être appliquées dans les délais actuellement prévus.

M. Muret: Tout le monde admet que le nouveau projet de régime financier qui nous est soumis par le Conseil fédéral n'est pas autre chose, comme on dit en bon vaudois, qu'une «ressucée» de celui qui a été, le 15 novembre dernier, accepté par une majorité d'électeurs et rejeté par une majorité de cantons. Mais il faut bien constater aussi que cette «ressucée» fait qu'en réalité et quant à l'essentiel, le nouveau projet ressemble comme un frère à l'ancien.

Il est vrai qu'il exauce les vœux de cette droite qui réclamait à cor et à cri que l'impôt de défense nationale et l'impôt sur le chiffre d'affaires continuent à être limités dans le temps; mais il s'agit là d'une satisfaction qui est d'ordre théorique avant tout.

Il est également vrai que le Conseil fédéral fait semblant d'aller un petit bout de chemin à la rencontre de cette gauche qui jugeait le petit contribuable insuffisamment allégé et les gros revenus impudemment épargnés. Mais le pas qu'il a accompli est si menu qu'il se borne en substance à élever de 500 francs la limite de l'assujettissement à l'impôt direct, à n'accroître légèrement celui-ci qu'à partir d'un revenu de 190 000 francs, ce qui est assez coquet, et à n'augmenter le taux maximum de sa dernière tranche que d'un demi pour cent.

En revanche, le nouveau projet maintient la hausse de 10 pour cent de l'impôt sur le chiffre d'affaires sans faire de distinction entre pauvres et riches, entre petits et gros. Il se garde d'autre part comme du feu de toucher aux énormes fortunes accumulées pendant vingt-cinq ans de prospérité, l'abolition de tout impôt fédéral sur la fortune étant maintenue. Et surtout, il ne prévoit pas un centime d'imposition supplémentaire sur les personnes dites morales, c'est-à-dire sur les gigantesques ressources — capitaux, réserves, bénéfiques — des sociétés anonymes et des grandes concentrations capitalistes. Le nouveau projet en reste, en effet, comme l'ancien, en tout et pour tout, à une simple réduction de moitié du rabais dont elles bénéficient toujours sous le régime actuellement en vigueur.

Tel est le véritable caractère, tel est le contenu principal, il faut le souligner, du nouveau régime financier. On en reste donc à la même politique anti-sociale, à la même politique de ménagement de l'outrance du capital que nous avons dénoncée et combattue l'an passé.

C'est là du reste le résultat d'une interprétation contestable et tendancieuse de la votation du 15 novembre dernier. On a voulu oublier tout simplement la signification du non qui venait de la gauche, du Parti suisse du travail sur le plan national et d'importantes sections socialistes cantonales, comme par exemple celles de Vaud et Genève, en même temps que d'une opinion populaire étendue. C'est ainsi que le message du Conseil fédéral n'y fait pas la moindre allusion, alors que de toute évidence le non de la gauche et ses motivations ont clairement contribué au vote négatif de la Suisse romande.

Mais mieux encore, le Conseil fédéral annonce lui-même, page 9 du message, qu'il a tenu à satisfaire à l'avance plusieurs revendications de l'initiative de droite qui s'intitule, non sans sacrifier quelque peu à une douce démagogie, «pour la sauvegarde des droits du peuple et des cantons en matière d'impôt». (C'est bien le moment que je retourne à mon excellent collègue et ami Jaccottet l'accusation de démagogie que de temps en temps il nous lance.) Or ladite initiative n'a pas encore abouti et n'est pas encore déposée. Le moins qu'on puisse dire c'est que le gouvernement n'a pas précisément témoigné d'autant de prévenance prématurée pour d'autres initiatives, comme celles pour le droit au logement ou pour une véritable retraite populaire AVS.

Le groupe du Parti du travail, pour ce qui le concerne, maintient entièrement ses positions d'il y a un an, et notamment les principes de base que nous avons défendus: imposition des personnes morales par la Confédération seule avec ristourne aux cantons, unification des normes fiscales afin de lutter contre la fraude et l'évasion des capitaux, rétablissement d'un impôt complémentaire sur la fortune, etc.

Toutefois, dans les conditions présentes, nous nous bornerons à reprendre trois points qui sont essentiels à nos yeux comme à ceux d'une large opinion publique.

En premier lieu, nous nous opposerons de nouveau à l'augmentation du taux de l'impôt sur le chiffre d'affaires et nous demanderons son maintien à 3,6 et à 5,4 pour cent.

En second lieu, nous proposerons une seconde fois, même sans espoir, un barème d'impôts sur les personnes physiques qui assure des allègements plus importants aux petits et moyens contribuables et qui prévoit une progression accentuée pour les revenus plus élevés.

Troisièmement, enfin, nous maintiendrons notre position tendant à doubler l'impôt sur le rendement net des sociétés de capitaux et autres — en réalité il s'agit de le faire plus que doubler — et d'augmenter d'un tiers l'impôt sur les capitaux et les réserves.

Il faut répéter ici que le nouveau projet fédéral constitue dans ce domaine, comme dans l'ancien, un véritable défi à l'équité sociale la plus élémentaire. L'augmentation prévue pour des sociétés qui sont non seulement les premières bénéficiaires de la haute conjoncture, depuis un quart de siècle mais dont l'expansion ininterrompue et incontrôlée contribue massivement à l'inflation, ne rapportera que la somme dérisoire de 43 millions en 1974. Ainsi, la «charge» nouvelle — et il faut mettre charge entre guillemets — demandée aux 60 000 sociétés anonymes que compte la Suisse représente à peine un tiers du bénéfice net avoué d'une seule grande banque. Et cela alors que le chiffre d'affaires annoncé par le nouveau consortium Ciba-Geigy se monte à près de 7 milliards pour l'exercice écoulé, alors que celui du nouveau groupe géant Nestlé-Ursina va atteindre 15 milliards, alors que l'addition des bilans des trois grandes banques dépasse les 86 milliards pour 1970, c'est-à-dire près de onze fois le budget annuel de la Confédération.

Mais pendant ce temps, c'est sur le dos de la grande majorité de la population que seront prélevés les 370 millions supplémentaires de l'impôt sur le chiffre d'affaires. Ce qui signifie, déduction faite des allègements, du reste très inégalement répartis, accordés au titre de l'impôt de défense nationale, plus de 230 millions qui devront avant tout être payés par le monde du travail.

Ainsi, en pleine période de renchérissement accéléré, le nouveau projet financier, comme l'ancien, reprend d'une main, et bien au-delà, à la masse des petits et moyens contribuables ce qu'il semble leur donner de l'autre. Il reste donc tout autant qu'auparavant ce que feu le conseiller fédéral Streuli appelait une «réforme pour les riches».

Il va de soi, dans ces conditions, que si nos propositions ne sont pas acceptées — et nous ne nous faisons pas d'illusions exagérées à cet égard, soyez tranquilles — le Parti du travail ne pourra que s'opposer une nouvelle fois au nouveau régime des finances fédérales.

M. Schmitt-Genève: Le projet qui nous est soumis aujourd'hui et qui est recommandé par la quasi-totalité des membres de la commission que vous avez désignée n'est pas celui que la fraction radicale démocratique appelait de ses vœux. En effet, contrairement au projet précédent qui n'a pas rencontré l'approbation de la majorité des Etats, nous sommes en présence d'un texte réintroduisant dans des dispositions constitutionnelles une limitation matérielle des taux, une limitation temporelle, ce qui fait que nous sommes toujours le seul pays au monde vivant depuis tant d'années d'un provisoire excluant toute possibilité de prospective et n'assurant au gouvernement aucune flexibilité, notamment dans la lutte contre la conjoncture et dans celle contre l'inflation.

Cependant, la fraction radicale démocratique ne partage pas les critiques qui ont été émises à l'encontre du Conseil fédéral, lorsque ces critiques s'adressent plus particulièrement au ministre des finances, et lui reprochent d'avoir, le jour même de l'échec du premier projet, annoncé le dépôt du projet qui nous occupe présentement. Nous pensons qu'en agissant comme il l'a fait, le gouvernement a fait preuve de réalisme puisque nous ne sommes pas encore dans le cadre d'un système bipartite que certains appellent de leurs vœux, mais que, sur le plan financier, la seule politique réaliste est de tenir compte des règles du jeu démocratique, telles qu'elles existent aujourd'hui. Il s'agit en l'occurrence de représenter un programme, même s'il ne nous satisfait pas, un programme susceptible de rallier la majorité non seulement des citoyennes et des citoyens de ce pays, mais la majorité des Etats exigée par les dispositions constitutionnelles. C'est d'un compromis dont il s'agit. Si nous avons dû discuter en commission de chacun des points ou de chacun des articles qui nous était proposé, il est certain que nous n'aurions pu, dans des délais aussi brefs, revenir devant ce Parlement avec un nouveau projet. C'est un compromis car, dans la composition politique actuelle du pays, seul un projet de compromis est sur le plan financier, susceptible de réunir les deux majorités exigées par les textes constitutionnels. C'est aussi un compromis car le projet tient compte de la répartition des charges entre la Confédération, les cantons et les communes. Il tient compte équitablement de la situation financière des cantons qui, comme on l'a rappelé tout à l'heure, est plus mauvaise que celle de la Confédération et nous songeons notamment à l'endettement croissant des cantons. Cette situation de compromis fait que la fraction radicale démocratique approuve l'entrée en matière et le projet. C'est la raison pour laquelle nous nous opposons aux différentes propositions de minorité qui seront présentées en séance plénière comme elles l'ont été lors de la séance de commission et repoussées par la majorité des membres de la commission. Nous repousserons ces différentes propositions parce que l'acceptation de l'une d'entre elles nous libérerait de l'acceptation de ce compromis et parce que nous sommes persuadés que l'acceptation d'une seule d'entre elles provoquera à nouveau la formation d'une majorité soit populaire, soit des cantons, qui mettra en échec le nouveau projet et par là-même prolongera une situation intenable sur le plan financier pour la catégorie des contribuables les moins favorisés. Nous nous opposerons notamment à l'introduction d'un impôt minimum, étant donné que l'introduction sans études préalables d'un impôt minimum — visant notamment les coopératives — risquerait de frapper non pas ceux qui sont visés par les auteurs de cet amendement, mais une quantité de coopératives agricoles dont on doit tenir compte. Nous lutterons contre une disposition aussi vague et aussi dangereuse selon laquelle la Confédération a le droit de fixer l'assujettissement subjectif et objectif ainsi que la procédure en matière fiscale, parce qu'un tel amendement provoquerait non seulement le rejet du projet des finances fédérales par la quasi-totalité des cantons, mais constituerait en fait la renonciation par les cantons et les communes de tous leurs droits en matière fiscale. Cela veut dire que l'on dépouillerait les cantons et les communes de toutes leurs attributions; nous nous élevons contre ce procédé qui consiste à introduire, à l'occasion d'un régime de reconduction, une disposition aussi explosive sans consultation des cantons et des communes. Nous serons dans

l'obligation de nous opposer aux tentatives qui seront faites d'élever à 12 pour cent le taux actuel de l'impôt fédéral direct, non pas parce que nous estimons que ce taux ne devra jamais être appliqué dans ce pays, mais parce qu'il n'est pas possible de passer pratiquement aujourd'hui d'un 7,2 pour cent à 12 pour cent (soit une augmentation des impôts directs de 80 pour cent) sans tenir compte des cantons et des communes qui, eux, comptent sur les gros contribuables pour pouvoir faire face à leurs besoins sur le plan financier. Tout cela pourrait s'effectuer, mais seulement après consultation des cantons et des communes et après nouvelle répartition des tâches entre les différentes collectivités publiques; la chose est en revanche irréalisable à l'occasion d'un projet de reconduction des impôts de la Confédération. De même, en ce qui concerne les déductions, nous pensons qu'il n'est pas possible de laisser libre cours à n'importe quelle proposition sans tenir compte des législations cantonales ou communales. De même — je ne pense pas que la proposition sera de nouveau articulée en plenum —, nous nous sommes opposés en commission à l'introduction par la bande de la taxe à la valeur ajoutée. Il semble parfaitement téméraire, sans étude préliminaire et sans concertation avec les cantons et les communes et sans préparation de l'opinion publique, d'introduire à l'occasion d'une telle réforme la taxe à la valeur ajoutée. Ce compromis ne répond donc pas à notre conception en matière financière, mais nous faisons ce pas vers les autres formations politiques représentées dans ce Parlement parce que, répétons-le, nous sommes persuadés que ce régime, tout provisoire et tout imparfait qu'il est, ne peut être accepté qu'avec l'appui des grandes fractions politiques du pays et qu'il suffirait que l'une d'entre elles s'y oppose pour mettre de nouveau à néant l'effort qui est fait pour tenter de corriger ne serait-ce que la progression à froid. C'est donc en fonction de ce réalisme politique que nous acceptons ce projet et non pas n'importe quel projet qui ressortirait des délibérations de ce Conseil. Nous n'acceptons que le projet tel qu'il a été accepté par la commission, toute modification majeure nous autorisant à reprendre notre pleine et entière liberté face au compromis qui est sorti des travaux de la commission.

C'est dans ce sens que la fraction radicale-démocratique vous recommande l'entrée en matière.

Schuler: Namens der christlichdemokratischen Fraktion kann ich Ihnen bekanntgeben, dass diese für Eintreten stimmen wird, nicht weil sie von dieser Vorlage über Gebühr begeistert wäre — aber das wird bei einer Steuervorlage ja eigentlich auch nicht verlangt —, sondern weil sie die neue Ordnung für notwendig und annehmbar hält.

Es war zu erwarten, dass hier der vergangenen Vorlage noch einige Tränen nachgeweint würden. Ich selber sehe dazu keinen Anlass. Auch scheint es mir deplaziert, hier den schlechten Verlierer hervorzukehren, wie das einige meiner Vorredner mindestens zwischen den Zeilen getan haben, indem sie die Volksmehrheit und das Ständemehr vom 15. November 1970 gegeneinander auszuspielen versuchten. Es ist nun einmal Verfassungsrecht, dass für gewisse Vorlagen sowohl das Volks- wie das Ständemehr notwendig ist. Damit aber sieht die Verfassung ausdrücklich auch die Möglichkeit vor, dass die Stände anders entscheiden können als das Volk. Dieser Fall stellt sich zwar relativ selten ein; wenn es aber pas-

siert, dann haben wir es zu akzeptieren. Meines Erachtens ist sogar gut, dass es hin und wieder geschieht, denn sonst könnte man ja mit Fug und Recht behaupten, die doppelte Sicherung des Volks- und Ständemehrs habe überhaupt keinen Sinn. Das gesagt, glaube ich, dass wir jetzt vorwärts blicken sollten, genau wie uns das Herr Bundesrat Celio bereits am Abend nach der Abstimmung vom 15. November vordemonstriert hat, als er sich sofort zu einem neuen Versuch mit verkürzter Zielsetzung bekannte. Dafür verdient er meines Erachtens nicht Tadel, sondern Lob.

Wenn wir nun allerdings in der kurzen Zeit, die uns noch verbleibt, eine neue Bundesfinanzordnung bzw. eine Verlängerung der geltenden Bundesfinanzordnung zustande bringen wollen, dann müssen wir uns realistischerweise auf das beschränken, was an der vorherigen Vorlage unbestritten war. Es geht zwar nicht darum, aus der Mini-Reform eine Mini-Mini-Reform zu machen, wie Herr Kollega Wyss sich auszudrücken beliebte, aber es geht darum, aus der ersten Vorlage die kurzfristigen Ziele zu übernehmen und die langfristigen, die sich als noch nicht reif erwiesen haben, für diesmal auszuklammern. Ueber die kurzfristigen Ziele möchte ich nicht mehr viele Worte verlieren; sie sind hier verschiedentlich genannt worden. Ich unterstreiche lediglich, dass nebst der Ausmerzung der kalten Progression und der Verbesserung der Sozialabzüge angesichts der steigenden Aufgabenfülle natürlich auch das Postulat der Mehreinnahmen für den Bund seine Bedeutung hat.

Bedauerlich ist — Herr Kollega Vollenweider hat bereits darauf hingewiesen —, dass die erhöhten Sozialabzüge nicht in der gleichen Weise sofort in Kraft gesetzt werden können wie der neue Steuertarif. Mit dem vorgeschlagenen Uebergangsrabatt (Staffelrabatt von 25, 15 und 5 Prozent) versucht man hier eine Zwischenlösung. Dieser Einheitsstaffelrabatt ist aber leider gerade für die Familienväter nicht ganz vollwertig im Verhältnis zu den neuen Sozialabzügen, die erst 1973 wirksam werden können. Um den Uebergangsrabatt wenigstens für eine klare Mehrheit der Steuerpflichtigen gleichwertig zu machen, möchte ich Sie ersuchen, in der Detailberatung dem etwas grosszügigeren Minderheitsantrag beim Staffelrabatt zuzustimmen.

Die christlichdemokratische Fraktion unterstützt diese Vorlage aber nicht nur wegen der erwähnten kurzfristigen Zielsetzungen, sondern vor allem auch deshalb, um Zeit zu gewinnen für eine wirklich solide Vorbereitung der fälligen strukturellen Reformen. Wir zählen dazu insbesondere die Probleme der Steuerharmonisierung und den Ausbau des Finanzausgleichs. Wir wissen, dass für den Ausbau des Finanzausgleichs die Verwirklichung einer gewissen Steuerharmonisierung unerlässliche Voraussetzung ist, und wir sind bereit, bei der Lösung dieser Aufgabe mitzuarbeiten. Unsere Fraktion lädt den Bund deshalb ein, mit den Kantonen als Partner diese Probleme eingehend zu studieren. Die Steuergerechtigkeit ist sowohl für den einzelnen Steuerpflichtigen als auch für die politischen Körperschaften anzustreben. Wir müssen zu strukturellen Neuordnungen gelangen, wobei der Frage der Flexibilität eine grosse Bedeutung zukommt, auch in Relation zur Konjunkturpolitik. Aus diesem Grunde muss auch die Frage der Besteuerung an der Quelle geprüft werden.

Wir sind uns bewusst, dass der weitere Ausbau des Finanzausgleichs eine gewisse Steuerharmonisierung zur Voraussetzung hat. Wir glauben aber nicht, dass diese

Harmonisierung zu einer absoluten steuerlichen Gleichschaltung führen kann und führen muss.

Was die verschiedenen Anträge betrifft, die auf Einführung struktureller Aenderungen in diese Vorlage betrifft, ob es sich nun um die getrennte Besteuerung des Einkommens der Ehefrau oder um die Minimalsteuer handle, so glauben wir, dass solche Begehren in einer Uebergangsordnung, wie wir sie jetzt behandeln, keinen Platz haben können.

Präsident: Es haben sich keine Redner mehr eingetragen.

Die Diskussion zum Eintreten ist geschlossen. Die Herren Kommissionsreferenten verzichten auf das Wort.

Bundesrat Celio: Auch ich stimme der Vorlage zu, allerdings ohne grosse Begeisterung, wie das heute hier mehrmals gesagt worden ist, denn ich habe mir die Frage gestellt: Handelt es sich um eine echte Bundesfinanzreform? Ich muss leider sagen: Es handelt sich nicht mehr um eine Bundesfinanzreform. Deshalb haben wir uns bemüht, die Botschaft umzubenennen. Es heisst nun im Titel nicht mehr «Aenderung der Finanzordnung», sondern «Weiterführung der Finanzordnung des Bundes».

Es ist klar, dass die durch die Stände verworfene Finanzordnung einen Versuch darstellte, eine einigermaßen moderne Finanzordnung auf die Beine zu stellen, auch wenn gewisse grundsätzliche Fragen, wie der Finanzausgleich oder die Harmonisierung der Steuern unter den Kantonen, nicht gelöst worden wären. — Es ist uns also nicht gelungen, diese moderne Finanzordnung durch Volk und Stände durchzubringen, was ja erlaubt hätte, durch die Gesetzgebung einige strukturelle Aenderungen, von denen Herr Schuler jetzt gesprochen hat, einzuführen.

Am 15. November standen wir vor der Frage, was zu tun sei. Ich habe damals nicht vergessen, was mir vorgeworfen wird, nämlich dass ich vor der Abstimmung gesagt habe, wenn diese Finanzordnung nicht angenommen werde, sei es sehr wahrscheinlich zeitlich nicht mehr möglich, bis 1973 oder 1974 die kalte Progression zu beseitigen. Ich hatte mir kaum vorgestellt, dass ich vor dieser Situation stehen würde, in der sich der Bundesstaat erst zwei- bis dreimal befand, nämlich dass das Volk die Finanzordnung annahm und die Stände nicht. Hätte auch das Volk die neuvorgeschlagene Finanzordnung abgelehnt, dann wäre ich vor einer ganz andern Situation und hätte den Volkswillen nicht so interpretieren können, wie der Bundesrat es getan hat, nämlich dass das Volk und die Stände mit der kurzfristigen Zielsetzung mehr oder weniger einverstanden sind, hingegen nicht mit der mittelfristigen Zielsetzung. Die Situation war insofern vereinfacht. Der Bundesrat hat sich schon am Montag nach der Abstimmung schlüssig werden können, welche neue Lösung er präsentieren könnte, denn an und für sich war klar, dass die kurzfristige Zielsetzung unbestritten war. Ich möchte aber zugeben, es haben auch andere Momente hineingespielt. Aber in den grossen Zügen ist diese Interpretation, glaube ich, richtig.

Nach dieser Analyse stand der Bundesrat vor der Situation, warten oder rasch handeln zu müssen. — Warum musste er rasch handeln oder dann die neue Finanzordnung um 2 Jahre verschieben? Sie wissen, dass wir Anno 1971 vor einer neuen zweijährigen Veranlagungsperiode stehen. Hätten wir die ersten Monate dieses Jahres verpasst, so wäre es unmöglich gewesen, eine

neue Finanzordnung in Kraft zu setzen; das wäre mitten in die Veranlagungsperiode gefallen. Deshalb war der Bundesrat vor der Alternative, entweder dieses Jahr noch eine neue Finanzordnung über die Bühne zu bringen oder bis 1973 zu warten.

Die erste Frage, die der Bundesrat hat beantworten müssen, war die: Ist eine neue Finanzordnung überhaupt nötig? Der Bundesrat bejaht das. Herr Nationalrat Biel hat heute gesagt, der Bund befinde sich in einer glänzenden finanziellen Lage. Das stimmt zum Teil. Der Abschluss der Rechnung 1970 wird nicht schlecht sein, weil wir zusätzliche Einnahmen haben, vor allem durch die Verrechnungssteuer und bei der Warenumsatzsteuer. Wir werden die Rechnung 1970 mit einem Einnahmenüberschuss abschliessen, was ja in konjunktureller Hinsicht gar nicht stört. Für 1972 sieht die Situation nicht schlecht aus. Die Planung für 1972 sieht trotz der Steigerung der Einnahmen gesamthaft einen Ausgabenüberschuss von 79 Millionen vor, die vielleicht durch erhöhte Steuereinnahmen gedeckt werden können, wenn die Konjunktur weiter anhält; denn wir leben beim Bund wie bei den Kantonen zum grössten Teil von der Inflation.

Aber für 1973 sieht die Situation anders aus. Ich habe Ihnen schon gesagt, für 1973 müssten wir eine zusätzliche Milliarde Franken für die Finanzierung der 8. AHV-Revision beschaffen. Das wird nicht einfach sein. Gerade aus den Kantonen — lassen Sie mich das auch sagen —, die die Finanzordnung verworfen haben, kommen die Motionen, Postulate und kommt das Begehren, bevor das Gesetz über die Hochschulförderung abgelaufen ist — ich glaube, das wird 1974 der Fall sein —, zu einer neuen Ordnung zu greifen, weil die Kantone die grossen Ausgaben nicht mehr bewältigen könnten. — Ich bin einverstanden, weiss genau, dass der Bund gewisse grosse Aufgaben übernehmen müssen, weil die Kantone es nicht mehr fertigbringen, die zusätzlichen Mittel aufzubringen. Ich darf beifügen, dass es natürlich für die Kantone auch bequemer ist, an die eidgenössische Türe zu klopfen, als die kantonalen Steuergesetze zu revidieren, um sich mehr Mittel zu verschaffen.

Ich sagte, es sehe für 1973 schlecht aus. Ich bin aber fest überzeugt, dass wir auch diese grossen Aufgaben meistern werden, denn die Finanzlage des Bundes ist gut. Aber wir müssen in einer finanziell so zugespitzten Lage jetzt schon an 1973 denken, dürfen nicht riskieren, dannzumal im Budget oder sogar in der Rechnung eine halbe Milliarde Franken Defizit zu haben. Das würde über jedes erträgliche Ausmass hinausgehen.

Das zeigt Ihnen, dass es nötig ist, die Finanzordnung so frühzeitig in Kraft zu setzen, dass sie uns Mehreinnahmen für 1972, vor allem aber für 1973 verschafft.

Herr Nationalrat Biel sagt mir, die Wahrheit sei, dass man bei der Warenumsatzsteuer Geld holen wolle. Das stimmt, Herr Nationalrat Biel. Ich muss das Geld dort holen, wo es möglich ist, es zu holen.

Unsere Freiliste ist so weit gezogen, dass die Warenumsatzsteuer die kleinen Leute schon. Sie können vor mir nicht verlangen, dass ich die kalte Progression beseitige, dass ich die Sätze heruntersetze, dass ich die kleinen Einkommen schütze und dass ich gleichzeitig noch mehr Einnahmen erziele. Ich hole oben schon mehr Einnahmen, aber dass ich noch 200 oder 300 Millionen mehr Einnahmen oben hole, ist nicht gut möglich. Vergessen Sie nicht, dass 1 Prozent der Steuerzahler in der Schweiz 44 Prozent der Bundessteuer zahlt, und 89 Prozent der Steuerzahler in der Schweiz mit Einnahmen unter 20 000 Franken bringen 15 Prozent der eid-

genössischen Steuer auf. Die Einkommen über 100 000 Franken zahlen in der Schweiz 44 Prozent der Steuer. Man darf nicht sagen, dass diese Steuerzahler geschont sind. Man sagt, die Progression bei 9,5 Prozent sei ungenügend, man sollte noch bis 12 oder bis 14 Prozent hinaufgehen. Vergessen Sie aber nicht, dass die 9,5 Prozent gegenüber den 7,2 Prozent von heute eine Erhöhung von fast 50 Prozent darstellen. Was würden Sie sagen, wenn ich die ändern Steuern, die Ihnen am Herzen liegen, über 50 Prozent erhöhen würde; damit wären Sie wahrscheinlich nicht einverstanden. Das ist eine beträchtliche Erhöhung. *Notabene*, ich weine nicht über die Herren, die grosse Einkommen haben; ich habe deswegen noch keine Träne vergossen. Ich glaube, diese 9,5 Prozent sind absolut gerechtfertigt, aber man muss auch masshalten und darf nicht übertreiben. Um so mehr dürfen Sie nicht vergessen, dass es Kantone mit einer Progression bis zu 20 Prozent gibt. Diese Steuern summieren sich zu den Bundessteuern. Dazu kommt noch die Progression der Gemeindesteuern. Und vergessen Sie weiter nicht, dass es bei den Kantonen und den Gemeinden noch eine Vermögenssteuer gibt. Die Inhaber von Wertpapieren sind oft bei der heutigen Situation nicht zu beneiden. Es gibt heute Wertpapiere, bei denen der Ertrag ungenügend ist oder knapp genügt, um die Steuern zu bezahlen, weil die Wertpapiere durch die Vermögenssteuer belastet werden und dazu noch dreimal durch die Einkommenssteuer. Dazu kommt noch die Tatsache, dass die Dividende auf dem Nominalwert und nicht auf dem Börsenwert der Wertpapiere bezahlt wird. Man darf darum nicht behaupten, dass unser Steuerrecht diese Leute schützt.

Warum war es notwendig, sofort zu handeln? Die kalte Progression müssen wir beseitigen, weil sie eben durch die erhöhten Einkommen und die rapide Steigerung der Löhne immer noch schärfer wird. Es ist nicht zu verantworten, diese Entwicklung so weitergehen zu lassen, dass die Leute bei gleicher Kaufkraft immer mehr und mehr Steuern bezahlen müssen. Diese Built-in-Flexibility — diese eingebaute Flexibilität —, die bewirkt, dass die Steuer bei gleicher Kaufkraft immer steigt, muss beseitigt werden, vor allem in einem inflationären Trend, wie wir ihn jetzt haben. Rein konjunkturpolitisch sollte dies nicht getan werden, denn wir schöpfen Geld ab, wenn wir diese Steuer steigen lassen; aber dann ist es in einem andern Sinn wieder einmal ungerecht den kleineren Einkommen gegenüber. Denn wenn Sie Geld abschöpfen wollen, müssen Sie es in der gleichen Proportion auch bei den hohen Einkommen tun. Sie können nicht nur dort abschöpfen, wo die Progression spielt.

Dann war noch eine weitere Frage am Rande: die Frage des Benzinzolls und die Umwandlung des Benzinzolls in eine interne Steuer.

Aus diesen Gründen hat sich der Bundesrat für ein rasches Handeln entschlossen, und ich glaube, heute darf man schon feststellen, dass der Bundesrat recht hatte.

Wie erreicht der Bundesrat diese kurzfristigen Ziele? Sie haben es schon vom Herrn Kommissionspräsident und vom Berichterstatter französischer Zunge gehört — ich möchte den Herren herzlich für ihre gute Berichterstattung danken —, und ich rekapituliere ganz rasch: Einmal durch die Beseitigung der kalten Progression durch Streckung des Tarifs und durch Sozialabzüge, welche leider, weil wir schon etwas verspätet sind, nicht mehr die Form haben, wie sie bei der alten Steuerreform vorgesehen war. Die Abzüge bleiben in der Form und

in der Höhe, wie wir sie gegenwärtig kennen. Man hat uns gesagt, man sollte den Versuch unternehmen, gleichwohl die erhöhten Sozialabzüge durchzusetzen. Ich kann Ihnen sagen, die Finanzdirektorenkonferenz ist heute schon besorgt, dass wir Schwierigkeiten vorbereiten, weil die Veranlagung warten muss bis nach der Abstimmung, und die Steuerrechnungen 1971 müssen trotzdem spätestens bis im März 1972 zugestellt sein. Das hat uns bewogen, die Frage des Staffelfrabattes einzuführen. Herr Nationalrat Schuler wird morgen den Minderheitsantrag stellen, diesen Staffelfrabatt zu erhöhen. Ich will mich heute nicht damit befassen, ich werde morgen bei der Detailberatung dazu Stellung nehmen.

Wir haben zwei Varianten gegenüber der kurzfristigen Zielsetzung der alten Finanzordnung: den Beginn der Steuerpflicht bei 20 Franken und die Höchstsätze bei 9,5 Prozent. Man hat meine Ausführungen im Ständerat hier schon so viel zitiert, dass ich sie nicht noch einmal zu wiederholen brauche. Man diskutiert über diese Höchstsätze. Ich glaube schon, dass man diskutieren kann über eine grosse Spannweite in den Höchstsätzen; aber niemand kann Ihnen sagen, ob 9 oder 8,5 Prozent oder 9 oder 9,5 Prozent das richtige Mass sind. Das hängt von der politischen Einstellung und von der politischen Philosophie jedes einzelnen ab. Es gibt keinen optimalen Satz. Man kann nur sagen, über einen gewissen Satz hinaus gehe es nicht mehr oder unter einen gewissen Satz könne man nicht gehen. Was aber dazwischen liegt, ist ein Politikum. Es nützt auch nicht viel, wenn man hier zu beweisen versucht, dass 9,5 oder 9 oder 10 Prozent besser wären. Bestimmt gibt es einen gewissen Vergleich mit dem Ausland. Auch dieser Vergleich mit dem Ausland hinkt jedoch. Sie haben in letzter Zeit eine Zeichnung über die Steuerlast in den verschiedenen Ländern gesehen. Da müssen Sie aber zuerst wissen, wie hoch die soziale Belastung in den verschiedenen Ländern ist. Sie müssen auch wissen, ob die sozialen Probleme via Staat durch die Steuern gelöst werden oder wie bei uns durch die AHV und durch besondere Abgaben und Beiträge. Deshalb muss man alle diese Vergleiche mit Vorbehalt aufnehmen.

Wie man die kalte Progression beseitigen will, habe ich Ihnen bereits gesagt.

Neu ist die Flexibilität um 10 Prozent, die wir eingebaut haben. Im alten Entwurf waren die Sätze nicht an die Verfassung gebunden. Das war also die Neuerung. Die Flexibilität war nicht notwendig, weil man die Sätze durch Gesetzesrevision hätte ändern können. Nachdem wir nun aber die Sätze in der Verfassung haben, ist es klar, dass wir diese Flexibilität brauchen, damit wir nicht bei jeder Variation immer wieder verpflichtet werden, die Verfassung zu revidieren. Sie haben von den Referenten auch bereits gehört, wie diese Flexibilität spielen kann. Sie sichert uns ungefähr 700 Millionen Franken neuer Einnahmen. Ich glaube, das wird genügen, auch im Hinblick auf die Bemerkung, die ich soeben machen werde.

Nun noch zu einer letzten Frage, die in diesem Zusammenhang aufgeworfen worden ist, und zwar von Herrn Schalcher. Es betrifft die Biersteuer. Bei der Biersteuer geht es mehr oder weniger um dasselbe wie bei der allgemeinen Frage der Annahme oder der Ablehnung der neuen Finanzordnung, wie wir sie Ihnen vorgeschlagen haben. Was geschieht, wenn diese neue Finanzordnung nicht angenommen wird? Geschädigt werden dann nicht die hohen Einkommen. Herr Nationalrat Walter Biel hat gesagt, er mache seine Zustimmung davon abhängig, wie die Frage der Besteuerung der ho-

hen Einkommen gelöst wird. Die Bezüger hoher Einkommen haben aber kein Interesse, dass diese neue Finanzordnung durchgeht, denn durch diese neue Finanzordnung wird ihre Belastung von 7,2 auf 9,5 Prozent erhöht. Die Bezüger hoher Einkommen haben also ein Interesse daran, dass die neue Vorlage abgelehnt wird. Dann können Sie warten bis 1974, bis die Progression verschärft wird. Gleich verhält es sich mit der Biersteuer. Vorerst möchte ich korrigieren, was Herr Nationalrat Schalcher gesagt hat. Er hat erklärt, wir hätten die Biersteuer und die Begrenzung der Belastung des Biers nach vorne gebracht, in den Artikel 41. Das stimmt nicht. Im jetzigen Verfassungsartikel 41ter ist die Biersteuer verankert: «Der Bund kann in den Jahren 1959 bis 1974 ausser den ihm nach Artikel 41bis zustehenden Steuern eine Warenumsatzsteuer, eine Wehrsteuer und eine Biersteuer erheben.» Ferner steht im Artikel 41ter noch der berühmte Satz: «Die Gesamtbelastung des Biers durch die Biersteuer, die Zollzuschläge auf Baurohstoffen und Bier sowie durch die Warenumsatzsteuer darf im Verhältnis zum Bierpreis gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 1958 weder erhöht noch ermässigt werden.» Auf diese Weise hat man die Belastung des Biers begrenzt. Es stimmt auch nicht, dass die Bierbrauer nach der Volksabstimmung über die letzte Vorlage zu mir gekommen wären und einen Druck auf mich ausgeübt hätten. Sie sind vor der Abstimmung zu mir gekommen, Herr Nationalrat Schalcher, und sie wollten eine Extrawurst haben. Ich habe Ihnen erklärt, eine Extrawurst passe wohl zum Bier, aber nicht in die Bundesverfassung. Die Bierbrauer verlangten wieder den Schutz gemäss Artikel 4. Ich habe den Herren dann gesagt: «Wenn die Sätze für die Wehrsteuer und die Warenumsatzsteuer in der Verfassung nicht mehr enthalten sind, so besteht wirklich auch kein Grund, die Belastung des Biers noch in der Verfassung zu begrenzen. Die Bierbrauer haben dann ehrlicherweise anerkannt, dass sie auch auf diesen Schutz verzichten wollen, wenn die andern Sätze nicht in der Verfassung enthalten sind. Diese Herren verfügen aber heute schon über den erwähnten Schutz, und zwar im Artikel 41 der Bundesverfassung und nicht in den Uebergangsbestimmungen.

Was geschieht nun, wenn Sie die Biersteuer hinten aufführen oder wenn Sie sie begrenzen? Es wird dies zur Folge haben, dass ab 1974 oder ab 1982 überhaupt keine Belastung des Biers, abgesehen von der Zollbelastung, mehr bestehen wird. Wir werden morgen darüber sprechen. Ich weiss, dass Sie die Biersteuer nicht begrenzen wollen, wohl aber den Schutz. Sie können aber nicht den Fünfer und das Weggli haben. Entweder begrenzen Sie die ganze Steuer, oder dann lassen Sie den Schutz spielen.

Vergessen Sie auch nicht, dass hier von der Bierbelastung die Rede ist. Die Bierrohstoffe zahlen aber bereits einen ziemlich hohen Zoll, und wenn dieser Zoll aus irgendeinem EFTA- oder EWG-Grund zurückgehen sollte, so hätten wir die Möglichkeit, sofort die Steuer zu erhöhen und die Belastung wieder auf den heutigen Stand zu bringen. Das ist ein Vorteil, den Sie nicht übersehen dürfen.

Gestatten Sie mir nur noch, zwei letzte Bemerkungen anzubringen. Es ist gesagt worden, vor allem von meinem Freund Jaccottet, dass man die Rechte der Kantone schützen müsse, es sei eine Frage des Föderalismus. Ich weiss nicht, ob Herr Nationalrat Jaccottet letzte Woche in Lausanne den Vortrag von Herrn Präsident Werner über die wirtschaftliche, die steuerliche und die finan-

zielle Integration Europas gehört hat. Wenn man nämlich diesen Vortrag gehört und sich überlegt hat, was jetzt in Europa im Gange ist, kommt man zum Schluss, es wäre angezeigt, auch unseren Föderalismus nochmals zu überdenken, denn ich glaube nicht, dass wir mit diesen überholten Strukturen in diesem neuen Europa mitmachen können, es sei denn, wir verzichten darauf, mitzumachen, weil wir finden, es sei wunderbar schön, allein innerhalb unseren Grenzen zu bleiben. — Aber das können wir leider nicht tun. Darum sage ich: Machen Sie sich keine Illusionen. Ich bin nicht traurig, wenn Sie die zeitliche Geltung der Finanzordnung bis 1982 begrenzen, denn schon vor 1982 werden Sie genötigt sein, die Finanzordnung zu revidieren, weil der Druck von aussen und von innen, in Form grosser Aufgaben, die der Bund zu lösen haben wird, hierzu zwingen wird.

Die zweite Bemerkung: Der Bundesrat bedauert, dass die politischen Verhältnisse keine umfassendere, feinere Finanzordnung ermöglichen. Von verschiedener Seite wurde hier heute dem Bundesrat vorgeworfen, er hätte das und das nicht getan, man sollte da und dort höher belasten, da und dort niedriger belasten, solle die Steuerharmonisierung einführen, das Problem des Finanzausgleichs lösen. — Das ist alles schön und recht, all diese Begehren kann man stellen. Aber auf dieser Seite der Barrikade muss ich mit den politischen Realitäten rechnen. Diese sind leider so, dass gewisse Probleme nicht spruchreif sind und dass man sich immer nur bis zu gewissen Grenzen bewegen kann. Wenn man diese überschreitet, kommt eine Finanzordnung überhaupt nicht zustande.

Mein Metier besteht nicht darin, Finanzordnungen zu schaffen, mit denen ich ständig desavouiert werde. Ich bin zwar nicht unglücklich, wenn ich desavouiert werde, sei es durch das Volk, sei es durch die Stände, sei es durch das Parlament. Aber ich habe ein Interesse daran, dass eine Finanzordnung zustande kommt. Diese ist ja nicht Selbstzweck, sondern nur ein Mittel, die Aufgaben zu lösen, die auf uns zukommen und gelöst werden müssen.

Ich erlaube mir eine letzte Bemerkung. Man hat uns bei der Besprechung der letzten Finanzordnung oft gefragt, ob man die Möglichkeit habe, die Ausführungsgesetze zu erlassen, wenn eine unbefristete Finanzordnung akzeptiert wird. Der Bundesrat hat nun den Antrag gestellt, die neue Finanzordnung zeitlich zu begrenzen. Wir haben diese Frage erneut geprüft, und ich kann Ihnen sagen, dass es möglich sein wird, trotz Befristung der Finanzordnung, die Ausführungsgesetzgebung zu erlassen. Ich hoffe, dass wir im Laufe dieses Jahres noch im Vernehmlassungsverfahren an die Ausführungsgesetzgebung zur Wehrsteuer herantreten können. Ich hoffe sodann, dass wir gleichzeitig, oder etwas später, in diesem Jahr oder anfangs des nächsten Jahres, noch ein Gesetz über die Warenumsatzsteuer erlassen können, und ich hoffe — das liegt im Programm des Departementes —, dass wir das Stempelsteuergesetz abändern können, weil es nicht mehr den modernen Anforderungen entspricht. Das also ist das Programm des Departementes. Dieses durchzuführen, braucht eine gewisse Anstrengung. Es ist nicht einfach, bei einer zeitlich begrenzten Finanzordnung, mit den Ansätzen in der Verfassung, zu dieser Ausführungsgesetzgebung zu schreiben. Aber wir werden sie fertigbringen.

Ich bitte Sie, Eintreten zu beschliessen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le Conseil passe sans opposition à la discussion
des articles*

*Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu*

Vormittagssitzung vom 2. März 1971
Séance du 2 mars 1971, matin

Vorsitz – Présidence: Herr Weber-Altendorf

**10584. Postulat Egli.
Bautermin für die Nationalstrassen
N 2 und N 14**

Avancement des travaux des Nationales 2 et 14

**10598. Postulat Grünig.
Bautermin für die Nationalstrasse N 2
im Wiggertal**

**Début des travaux de la Nationale 2
sur le tronçon de Wiggertal**

Text des Postulates Egli vom 2. Juni 1970

Die Nationalstrasse N 2 als Bestandteil des klassischen Kreuzes Nord/Süd-Ost/West ist von grosser nationaler und internationaler Bedeutung. Die Eröffnung des Belchentunnels, mit der man für das Jahr 1971 rechnet, wird zu einem grossen Fahrzeuganfall, namentlich im Raume des untern Wiggertales, führen. Damit wird die Grenze der Leistungsfähigkeit der Kantonsstrasse südlich der N 1 (Zofingen—Luzern) schon im Jahre 1972 erreicht sein, so dass Rückstauungen auf die N 1 zu erwarten sind. Um diese Entwicklung besorgt, haben die Regionalplanungsgruppe Wiggertal sowie die Regierungen der Kantone Aargau und Luzern in mehreren Eingaben die Vorverlegung des Baubeginnes der N 2 im Abschnitt Oftringen—Luzern verlangt.

Ferner ersuchte der Kanton Luzern, angesichts ihrer grossen Bedeutung, auch um die Vorverlegung des Baubeginnes der N 14 im Raume Sedel—Gisikon.

Der Bundesrat wird aufgefordert, den berechtigten und unaufschiebbaren Begehren der Kantone Aargau und Luzern zu entsprechen.

Texte du postulat Egli du 2 juin 1970

La route nationale N 2, en tant que section des axes classiques nord-sud/est-ouest, qui se croisent sur notre sol, joue un rôle d'une importance considérable sur le plan national comme sur le plan international. L'ouverture du tunnel du Belchen, attendue pour 1971, va entraîner un trafic intense, notamment dans le bas Wiggertal. Ce trafic atteindra en 1972 déjà la limite maximale de ce qui peut être absorbé par la route cantonale au sud de la N 1 (Zofingue—Lucerne), de sorte qu'il faut s'attendre à des embarras de la circulation sur la

Finanzordnung des Bundes. Weiterführung

Régime des finances fédérales. Prorogation

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1971
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	10736
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.03.1971
Date	
Data	
Seite	86-101
Page	
Pagina	
Ref. No	20 000 036

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.